

auch hervor, dass sich Reisende durch den Gebrauch von Mobiltelefonen gestört fühlen können. Vor diesem Hintergrund sehen die SBB vor, ab 27. September 1998 in den Intercity-Zügen der Strecken St. Gallen–Zürich–Bern–Genf, St. Gallen–Zürich–Bern, Basel–Zürich–Chur versuchsweise je einen Wagen der 1. und der 2. Klasse als 'Ruhewagen' zu deklarieren, in denen der Gebrauch von Natels untersagt sein wird. Alsdann werden die SBB entscheiden, das neue Angebot definitiv beizubehalten, auszuweiten oder wieder aufzuheben.»

98.5099

Frage Baumann Alexander
Inkraftsetzung
der VOC-Lenkungsabgabe

Question Baumann Alexander
Entrée en vigueur
de la taxe d'incitation sur les COV

Wortlaut der Frage vom 15. Juni 1998

Die betroffene Industrie muss zwecks Bemessung sowie Rückforderung dieser Abgabe einen umfangreichen Administrationsaufwand in Kauf nehmen, der nur mittels EDV bewältigt werden kann. Die dazu notwendigen, der Industrie in Aussicht gestellten Merkblätter, welche die Anforderungen der Verwaltung an die Betroffenen präzisieren, konnten offenbar bis heute nicht erstellt werden. Die mit dem Vollzug der Kontrollen betrauten kantonalen Behörden sind noch nicht ausreichend instruiert. Ausländische Hersteller, welche betroffene Produkte und Stoffe in die Schweiz importieren, konnten noch nicht ausreichend informiert werden.

Wie stellt sich der Bundesrat zu einer Verschiebung der Einführung der VOC-Lenkungsabgabe vom 1. Januar 1999 auf den 1. Januar 2000?

Texte de la question du 15 juin 1998

Le calcul de la taxe précitée et les demandes de remboursement imposent à l'industrie une charge de travail considérable dont elle ne peut venir à bout qu'à l'aide de moyens informatiques. Il est prévu de lui fournir des notices qui préciseront les exigences de l'administration en la matière. Mais de toute évidence, ces notices ne sont pas encore prêtes. Et les autorités cantonales chargées de l'exécution des contrôles ne sont pas encore parfaitement initiées au fonctionnement de cette taxe. Les fabricants étrangers qui importent en Suisse les substances et produits concernés n'ont donc pas pu être suffisamment informés.

Le Conseil fédéral pourrait-il envisager de différer l'introduction de la taxe d'incitation sur les COV jusqu'au 1er janvier 2000?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) am 12. November 1997 verabschiedet und auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt. Er hat die erstmalige Erhebung der Abgabe auf den 1. Januar 1999 festgelegt.

Die Vorbereitungen für den Vollzug der VOC-Lenkungsabgabe sind voll im Gang. Kantone und Wirtschaft sind bei den Vorbereitungsarbeiten einbezogen.

Die erforderlichen Merkblätter werden, wie geplant und wie das den Betroffenen Anfang dieses Jahres bekanntgegeben wurde, im August zur Verfügung stehen.

An verschiedenen Informationsveranstaltungen mit Verbänden wurden die Betroffenen über die wichtigsten Abläufe informiert. Spezielle Informationsveranstaltungen für die Kantone sind im September vorgesehen.

Ohne den Aufwand der Unternehmen für die Vollzugsvorbereitung zu unterschätzen, kommt der Bundesrat zum

Schluss, dass bis zur ersten Erhebung der Abgabe am 1. Januar 1999 genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht. Er sieht sich deshalb nicht veranlasst, die erstmalige Erhebung um ein Jahr zu verschieben.

96.067

Energiegesetz
Loi sur l'énergie

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1119 hiervor – Voir page 1119 ci-devant

B. Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe (Fortsetzung)

B. Arrêté fédéral concernant une taxe écologique sur l'énergie (suite)

Art. 4

Antrag der Kommission

Titel

Abgaberückerstattung

Einleitung

Die Abgabe wird zurückerstattet, wenn:

Bst. a–c

- a. die entsprechenden fossilen Energieträger ausgeführt oder nicht energetisch verwendet wurden;
- b. die Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde;
- c. die Elektrizität ausgeführt wurde;

Bst. d

Mehrheit

- d. die Elektrizität in Pumpspeichieranlagen verbraucht wurde.

Minderheit

(Semadeni, Berberat, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Fischer-Seengen

Titel

Abgabebefreiung oder -rückerstattung

Einleitung

Die Abgabe wird nicht erhoben oder zurückerstattet, wenn:

Bst. e

- e. die Energie an Fernwärmenetze abgegeben wird.

Art. 4

Proposition de la commission

Titre

Remboursement de la taxe

Introduction

La taxe est restituée lorsque:

Let. a–c

- a. les agents fossiles sont exportés ou qu'ils sont utilisés à des fins autres qu'énergétiques;
- b. l'électricité a été produite au moyen d'agents renouvelables;
- c. l'électricité a été exportée;

Let. d

Majorité

- d. l'électricité a servi à alimenter des équipements à pompage-turbine.

Minorité

(Semadeni, Berberat, Eymann, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Strahm, Stump, Teuscher, Wiederkehr)
Rejeter la proposition de la majorité

*Proposition Fischer-Seengen**Titre*

Exonération ou remboursement de la taxe

Introduction

La taxe n'est pas perçue ou est remboursée lorsque:

Let. e

e. l'énergie est destinée à des réseaux de chauffage à distance.

Präsidentin: Frau Semadeni hat das Wort zur Begründung des Minderheitsantrages. Ich weiss zwar nicht, wo sie ist – darf ich zuerst Herrn Fischer-Seengen das Wort zur Begründung seines Antrages geben?

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Es ist zwar nicht meine Art, einer Dame den Platz wegzunehmen, aber diesmal ist sie wahrscheinlich froh darum. (*Heiterkeit*)

Mein Antrag umfasst zwei Teile: Einen eher formellen und einen mit etwas materiellem Gehalt.

1. Artikel 4 regelt die Befreiung von der Abgabe. Ich meine, hier gehöre nicht nur die Befreiung von der Abgabe hin, nicht nur die Rückerstattung, sondern auch der Verzicht auf eine Erhebung. Deshalb müssen das Marginale und der Einleitungssatz entsprechend angepasst werden.

Das ist eine formelle Korrektur ohne materielle Bedeutung. Ich bringe es erst hier vor, weil wir diesen Energieabgabebeschluss in der Kommission derart unter Zeitdruck behandelt haben, dass uns vielleicht nicht jedes Detail aufgefallen ist. Bevor man eine Reduktion oder Rückerstattung der Abgabe vorsieht, sollte man nämlich nach Möglichkeit den administrativen Aufwand derart vermeiden, dass man die Abgabe gar nicht erhebt.

2. Die Fernwärme, verbunden mit Abwärmenutzung, ist ein sinnvolles Element der rationellen Energienutzung und des sparsamen Umgangs mit Energie – also ganz im Sinne des Energiegesetzes.

Das Energiegesetz erwähnt an zwei Orten die Abwärmenutzung: Zunächst in Artikel 6, wo die Pflicht der Kantone festgehalten ist, bei Bewilligungsverfahren von fossil betriebenen Kraftwerken die Nutzung der Abwärme zu prüfen. Und dann in Artikel 14, wo die Unterstützung der Abwärmenutzung *expressis verbis* vorgesehen ist.

Es ist nun widersinnig, widersprüchlich, diese Form der Energienutzung mit einer Abgabe zu bestrafen. Fernwärmenetze nutzen zum grössten Teil Abwärme und sind deshalb auch umweltmässig von grossem Vorteil. Wir sollten solche Fernwärmenetze deshalb fördern und nicht noch durch Abgaben behindern.

Ich kann Ihnen zur Illustration ein Beispiel nennen, das mir besonders nahesteht, nämlich die Fernwärmeversorgung Refuna. An dieser Fernwärmeversorgung ist im übrigen auch der Bund beteiligt. Dort werden durch den Einsatz von Abwärme jährlich 12 000 Tonnen Öl eingespart respektive durch Abwärme substituiert. Zudem wird der Abwärmeeintrag in die Aare massiv reduziert, selbstverständlich auch im gleichen Umfang, was ein ökologisches Anliegen erster Ordnung ist.

Schliesslich geht es noch darum, dass der Energieabgabebeschluss in Artikel 5 Litera b die Verwendung des Ertrages zum Teil für «energietechnische Sanierungen und Effizienzverbesserungen» einsetzen will, u. a. für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, welche ja die Basis für diese Fernwärmenetze sind. Es wäre unlogisch, mit der einen Hand die Abgabe aus der Fernwärme zu kassieren und mit der anderen Hand entsprechende Anlagen zu unterstützen.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

Semadeni Silva (S, GR): Ich spreche zu Artikel 4 Litera d, Abgaberückerstattung. Es ist nicht einsichtig, warum der für Pumpspeicherzwecke verbrauchte Atomstrom von der Abgabe befreit werden soll, denn bei Litera d von Artikel 4 geht es um Atomstrom. Die Veredlung von Bandenergie zu erneuerbarer Spitzenenergie ist wirtschaftlich interessant, kann aber sicherlich nicht als ökologisch bezeichnet werden. Der Energieaufwand für den Pumpbetrieb ist höher als die daraus

gewonnene Spitzenenergie. Der Wirkungsgrad solcher Anlagen liegt im Mittel bei 0,7, wie das Bundesamt für Energie in der schweizerischen Elektrizitätsstatistik 1977 schreibt. Dies heisst also konkret, dass aus dem Pumpbetrieb ein Stromverlust von 30 Prozent resultiert. Wenn Bandenergie aus Wasserkraftwerken für den Pumpbetrieb eingesetzt wird, werden keine Abgaben erhoben, also kann die in Litera d vorgesehene Abgabenbefreiung nur für Atomenergie gelten.

Atomenergie bleibt aber mit und ohne Veredlung Atomenergie, d. h. ein nichterneuerbarer Energieträger, der Belastungen darstellt, Risiken für die Umwelt verursacht und deshalb durch die Abgabe belastet werden soll. Die minimale Belastung durch die Lenkungsabgabe wird sowieso durch die Wertsteigerung bei der Umwandlung in Spitzenenergie kompensiert. Die Abgabe auf nichterneuerbare Energie, die in Pumpspeichieranlagen verbraucht wird, darf also mangels umweltpolitischer Motivation nicht zurückerstattet werden.

Ein Problem stellt sich zudem beim Vollzug: Wie soll festgestellt werden, welcher Strom für Pumpzwecke verwendet wird? Das Bundesamt für Energie ist der Kommission die Antwort schuldig geblieben.

Die Minderheit beantragt Ihnen daher, Litera d von Artikel 4 zu streichen.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Beim Antrag Fischer-Seengen ist uns nicht ganz klar, wo die Fernwärme anfängt, ob auch Nahwärmenetze dabei sind. Dieser Übergang ist unseres Erachtens fließend. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Fernwärme heute schon von Abgaben befreit ist, wenn sie mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Eine generelle Befreiung geht uns zu weit.

Zur Befreiung des Pumpspeicherstroms: Dieser Vorschlag ist im letzten Moment vom Bundesamt für Energie eingebracht worden. Insbesondere die Wasserkantone waren nicht im klaren darüber, ob ihnen das hilft oder schadet. Unseres Erachtens hilft das vor allem den Importeuren von Atomenergie. Wir müssten, da wir vor allem im Winter Atomenergie importieren, den Importeuren die Rückerstattung leisten. Wir sind zur Überzeugung gekommen, dass die Befreiung des Pumpspeicherstroms der Wasserkraft eher schadet als nützt. Wir lehnen diese Regelung deshalb ab und bitten Sie, den Antrag der Minderheit Semadeni zu unterstützen.

Vor allem ist uns immer noch unklar, wie man Pumpspeicherstrom überhaupt nach Herkunft definieren will. Wenn Wasserkraft gepumpt wird, dann ist diese Primärenergie gar nie steuerpflichtig gewesen, und man kann nichts zurückerstatten. Bei der Kernenergie wissen wir nicht, wer der Lieferant ist. In der Regel besitzen ja die Besitzer der grossen Speicherwerke noch Laufkraftwerke und «verpumpen» auch Wasserkraft.

Wie man hier die Rückerstattung macht, möchten wir gerne einmal von einem Vertreter des UVEK wissen. Unseres Erachtens ist diese Regelung nicht definiert. Man müsste eigentlich sagen, sie sei absurd, weil sie technisch keine Auskunft darüber gibt, an wen die Rückerstattung fließen soll. Deshalb hat sie in diesem Gesetz unseres Erachtens keinen Platz.

Präsidentin: Die SVP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag Fischer-Seengen unterstützt.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Zur Abgaberückerstattung: Es sind vier Rückerstattungstatbestände vorgesehen. Umstritten ist, ob gemäss Buchstabe d die Abgabe auch rückerstattet werden muss, wenn die erzeugte Elektrizität in Pumpspeichieranlagen verbraucht wird. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Buchstaben d nicht zu streichen.

Bei den Pumpspeichieranlagen handelt es sich nicht um Konsumenergie, sondern um Prozessenergie. Da ist ein Unterschied zu machen. Der für die Pumpenergie verwendete Strom würde nicht belastet. Woher er käme, fielen nicht ins Gewicht. Die Gesamtmenge, die für die Pumpenergie eingesetzt würde, würde entlastet. Pumpspeicherenergie ist weitgehend eine Frage der Ideologie. Die technischen Probleme mit der Messung liessen sich lösen. Darüber werden wir vielleicht von Herrn Bundesrat Leuenberger etwas hören.

Es sind in letzter Zeit viele Kraftwerke erneuert und mit Pumpspeicherbecken ausgestattet oder ergänzt worden. Es wird während der Nacht billige Energie verwendet, um Pumpspeicherbecken zu füllen und damit hochwertige Energie zu erzeugen, also eigentlich um Wasser zu veredeln.

Linken und ökologischen Gruppierungen gefällt es nicht, dass für die Pumpspeicherenergie zum Teil auch Atomstrom verwendet wird. Das lässt sich nicht trennen. Für die hydraulische Wasserkraft ist die Pumpspeicherenergie aber ein wichtiger Eckpfeiler. Deshalb müssen wir Litera d belassen. Bei einer Vernehmlassung würden wir von den Bergkantonen hören, wie das Ganze beurteilt wird. Ich glaube, diese Kantone und die Elektrizitätswirtschaft sollten sich zu dieser Frage äussern können. Während der Nacht haben wir überschüssige Bandenergie, die aus Laufkraftwerken oder Kernkraftwerken stammen kann. Umweltmässig ist es auf jeden Fall sinnvoller, damit über Pumpspeicherwerke hochwertige Spitzenenergie zu erzeugen, statt diese Bandenergie, die auch von Flusslaufwerken stammen kann, z. B. in Elektroheizungen zu verbrauchen. Deshalb ist die Befreiung von der Abgabe sinnvoll und richtig.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Mehrheit sowie dem Antrag Fischer-Seengen zuzustimmen.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: A cet article 4, la commission vous propose de refuser la proposition de minorité. Pourquoi? Nous estimons que l'électricité qui sert à alimenter les équipements à pompage-turbinage pourrait faire l'objet d'une restitution de la taxe pour les raisons suivantes.

Vous savez que nous manquons à certains moments de l'année, notamment lorsqu'il fait froid, ou à certains moments de la journée, c'est-à-dire durant les heures de repas, de puissance sur le réseau. Il est donc extrêmement important de pouvoir mettre à disposition du réseau de la puissance avec de l'énergie dite de pointe. Or, les centrales au fil de l'eau ou les centrales d'origine nucléaire produisent ce qu'on appelle de l'énergie en ruban, c'est-à-dire qu'on ne peut pas moduler l'énergie en fonction de la demande. C'est pour cette raison que l'énergie hydraulique qui est stockée dans les barrages a beaucoup plus de valeur que l'énergie en ruban, parce qu'on peut l'injecter dans le réseau chaque fois que la demande en est faite.

Alors, pourquoi exonérer de la taxe le pompage-turbinage? Tout simplement pour la raison suivante: c'est que, pendant la nuit, il existe sur le réseau de l'énergie à disposition. C'est une énergie qui est perdue parce que, pendant la nuit, vous avez beaucoup moins de consommation, donc beaucoup moins besoin de puissance, et ça vous permet d'utiliser cette énergie qui est en suffisance et bon marché pour pomper de l'eau d'un étage inférieur à un étage supérieur, par exemple dans un barrage, et d'avoir toujours à disposition de la puissance lorsque le réseau le demande. Nous estimons donc le pompage-turbinage comme une technique du futur, parce que si nous n'utilisons pas cette énergie de pointe des barrages, nous serons contraints d'alimenter en puissance le réseau par de l'électricité qui serait produite à partir de combustibles fossiles notamment, et là vous allez à nouveau produire notamment du méthane dont l'impact au niveau de l'effet de serre est beaucoup plus agressif. On l'a vu dans le premier débat, le méthane a un effet pervers dans l'atmosphère de plus de vingt fois celui du CO₂. Dès lors, il serait malvenu de produire davantage de méthane, qui engendre l'effet de serre, à travers un système de production d'électricité issue des agents fossiles. Pour cette raison, nous vous demandons de repousser la proposition de minorité qui veut biffer la lettre d.

La proposition Fischer-Seengen veut exonérer également de la taxe l'énergie destinée à des réseaux de chauffage à distance. Là aussi, nous sommes d'avis que cette proposition doit être refusée, dans la mesure où elle serait de nature à encourager la production de chauffages à distance issus de centrales nucléaires.

En revanche, si sa proposition visait à encourager l'utilisation du chauffage à distance provenant d'énergies renouvelables ou de l'utilisation de déchets, alors cette proposition, me

semble-t-il, correspondrait à la philosophie de l'arrêté et nous pourrions l'accepter.

Mais en l'état actuel, nous vous invitons à rejeter cette proposition et à laisser la consultation mieux préciser cette question.

Präsidentin: Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Einige Ergänzungen in deutscher Sprache zum Antrag der Minderheit Semadeni; dieser Antrag ist in der Kommission mit 12 zu 9 Stimmen unterlegen:

Die Mehrheit möchte, dass die Abgaben auf Pumpstrom rückerstattet werden. Es ist nun aber zu präzisieren, dass es verschiedene Fälle von Pumpstrom gibt: Wir haben einmal Pumpspeicherenergie aus Atomstrom oder auch aus ausländischen thermischen Kraftwerken. Dieser Strom wird beim Import respektive «ab Klemme» des Atomkraftwerks verteuert. Die Nichterstattung würde die Bruttomarge des Pumpspeicherwerks vermindern. Die Kommission wollte das nicht, deswegen hat sie für die Befreiung respektive Rückerstattung beim Pumpstrom gestimmt.

Hingegen haben wir das Problem, dass Pumpstrom auch aus Bandenergie aus einem Flusskraftwerk in der Schweiz stammen kann. Dort ist keine Rückerstattung möglich, weil gar keine Abgabe erhoben wird. Wenn jetzt die Abgabe auf Pumpstrom aus thermischen Kraftwerken rückerstattet wird, bedeutet dies, dass der Vorteil der Bandenergie aus schweizerischen Flusskraftwerken wegfällt. Das wäre eigentlich dann wieder gegen die Philosophie des Gesetzes. Man wollte ja die Wasserkraft bevorzugen. Diese Bevorzugung der Bandenergie aus Flusskraftwerken in der Schweiz gegenüber solcher aus thermischen Kraftwerken fällt dann dahin. Wir haben so oder so ein Problem der Wettbewerbsverzerrung. Der Entscheid ist schliesslich ein politischer.

Wie gesagt: Die Kommission hat mit 12 zu 9 Stimmen entschieden, die Abgabe bei Pumpspeicherenergie zurückzuerstatten. Wenn dieser Mehrheitsantrag so durchkommt, beheben wir nicht alle Probleme im Zusammenhang mit Bandenergie aus Flusskraftwerken.

Noch ein Wort zum Antrag Fischer-Seengen betreffend die Fernwärme: Ich persönlich würde die formelle Abänderung «nicht erhoben oder zurückerstattet» sicher unterstützen. Was hingegen die Frage der Energie aus Fernwärmenetzen anbelangt, so hat der Antrag Fischer-Seengen, wie mein Vordrucker gesagt hat, in der Kommission nicht vorgelegen.

Der Antrag Fischer-Seengen würde der Philosophie des Gesetzes jetzt nicht entsprechen. Man muss auch hier differenzieren, um welche Fernwärme es geht. Wir haben Fernwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen. Wir haben auch Fernwärme aus Holzfeuerungsanlagen. Diese Fernwärme sollte nach der Philosophie des Gesetzes von der Abgabe befreit werden; nach meiner Interpretation auch die Fernwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen. Fernwärme aus thermischen Kraftwerken hingegen – sei es aus fossilthermischen, sei es aus nuklearthermischen Kraftwerken – ist dem Sinne des Gesetzes nach eine nichterneuerbare Energiequelle. Diese müsste besteuert werden. Diese Differenzierung müsste man auf jeden Fall vornehmen.

Wenn ich jetzt die Philosophie des Gesetzes interpretiere, muss man den Antrag Fischer-Seengen auf jeden Fall ablehnen, wie Herr Epiney das schon gesagt hat.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich möchte zunächst wiederholen, was ich Ihnen schon letzte Woche gesagt habe. Ich muss noch einmal sagen: Dieser Beschluss ist eine Vorlage Ihrer Kommission. Der Bundesrat hat im Detail zu den Artikeln keine Stellung genommen und muss sich vorbehalten – auch ich tue das –, zuhanden des Ständerates eine allenfalls von dem, was ich jetzt sage, abweichende, noch differenziertere Stellungnahme abzugeben. Das zeigt sich bei diesen beiden Bestimmungen, die jetzt zur Diskussion stehen, deutlich. Zunächst zu Buchstabe d, der die Pumpspeicherenergie betrifft: Pumpspeicherenergie als solche ist nach der bisherigen Philosophie unserer Energiepolitik nichts Verwerfliches, sie

ist nicht unerwünscht. Sie ist gewissermassen eine Batterie, die in Reserve vorhanden ist, damit man sie bei Bedarf benutzen kann. Wenn Herr Rechsteiner Rudolf fragt, ob nun das Nach-oben-Pumpen mit Atomenergie oder mit Wasserkraftenergie erfolgt sei, so weiss er, dass es darauf keine objektive Antwort gibt. Deswegen ist die Argumentation von Frau Semadeni auch nicht unbedingt in jedem Fall zwingend. Es ist nicht immer Atomenergie, die dazu verwendet wird, das Wasser wieder nach oben zu pumpen. Auf jeden Fall ist eine Doppelbelastung unerwünscht, und wir müssen, wenn schon, eigentlich eine Lösung haben, die es ermöglicht, herauszufinden, ob mit Wasserkraft oder Atomenergie wieder emporgepumpt wird.

Ich schlage Ihnen vor, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und in der Differenzbereinigung mit dem Ständerat zu sehen, ob es überhaupt eine vernünftige Lösung gibt.

Was den Antrag Fischer-Seengen zu Artikel 4 Buchstabe e betreffend die Fernwärme betrifft, erlaube ich mir folgende Bemerkung: Fernwärme als solche ist grundsätzlich auch wieder zu begrüssen. Wenn aber die Fernwärme mit fossiler Energie oder mit Kernenergie hergestellt worden ist, muss diese Energie grundsätzlich besteuert werden.

Ein Sonderfall ist die nicht anderweitig nutzbare Abwärme, die sonst irgendwie in der Atmosphäre verpuffen würde. Wenn man diese als Fernwärme benutzen kann, wollen wir das unterstützen. Um diese Nutzung zu fördern, wollen wir auch erreichen, dass sie nicht noch einmal belastet wird. Deswegen wäre eigentlich der gute Vorschlag jener, dass anderweitig nicht nutzbare Abwärme von einer Doppelbesteuerung ausgenommen würde.

Ich kann jetzt nicht mündlich einen Alternativantrag stellen. Deswegen stelle ich hier in Aussicht, diesen Abänderungsantrag dann bei der Beratung im Ständerat einzubringen.

Damit wir hier eine Differenz schaffen können, empfehle ich Ihnen, den Antrag Fischer-Seengen vorerst einmal zu unterstützen.

Bst. a–c – Let. a–c
Angenommen – Adopté

Bst. d – Let. d

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

Titel, Einleitung, Bst. e – Titre, introduction, let. e

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Fischer-Seengen	79 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	72 Stimmen

Art. 5

Antrag der Kommission

Titel

Mittelverwendung

Abs. 1 Einleitung

Die Erträge der Abgabe werden verwendet:

Abs. 1 Bst. a, b

a. zur Förderung der Sonnenenergie auf überbauten Flächen und unter Wahrung des Ortsbildschutzes sowie zur umweltverträglichen Förderung der Holz- und Biomasse-Energie;

b. für ökologisch begründete energietechnische Sanierungen und Effizienzverbesserungen, namentlich in den Bereichen Heizungen, Lüftungen, Erzeugung und Nutzung von Prozessenergie, Haustechnik, Wärmepumpen, Wärme-Kraft-Kopplungen sowie für die Gewinnung von geothermischer Energie;

Abs. 1 Bst. c

Mehrheit

c. zur technischen Erhaltung und Erneuerung von bestehenden Wasserkraftwerken unter Wahrung des Landschaftsschutzes und des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes, sofern spürbare Verbesserungen resultieren.

Minderheit

(Durrer, Dupraz, Epiney, Semadeni)

c. zur Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke unter Wahrung des Landschaftsschutzes sowie des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes.

Abs. 2

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Eymann, Berberat, Epiney, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher)

Je mindestens ein Viertel der Erträge wird im Fünfjahresdurchschnitt nach den Buchstaben a, b und c verwendet.

Antrag Schmied Walter

Abs. 1 Bst. a

a. umweltverträglichen Förderung der Wind-, Holz- und Biomasse-Energie;

Antrag Vallender

Abs. 1 Einleitung

Die Erträge werden im Sinne von befristeten Anschubinvestitionen verwendet:

....

Antrag Bühler

Die Erträge der Abgabe werden nach Abzug der Vollzugskosten anteilig an die Bevölkerung und die Unternehmen zurückerstattet.

Art. 5

Proposition de la commission

Titre

Utilisation du produit

Al. 1 introduction

Le produit est utilisé:

Al. 1 let. a, b

a. pour encourager le recours à l'énergie solaire sur les sites urbanisés sans négliger la protection du cachet, ainsi que pour promouvoir l'énergie du bois et de la biomasse dans le respect des impératifs écologiques;

b. pour l'assainissement énergétique et l'amélioration des rendements, notamment dans les domaines du chauffage, de la ventilation, de la production et de l'utilisation de chaleur industrielle, des installations du bâtiment, de la pompe à chaleur, du couplage chaleur-force et du captage de géothermie, lorsque de telles opérations se justifient du point de vue écologique; ainsi que

Al. 1 let. c

Majorité

c. pour le maintien et le renouvellement technique des centrales hydrauliques dans le respect de la protection du paysage ainsi que de la protection quantitative et qualitative des eaux, pour autant qu'il en résulte de sensibles améliorations.

Minorité

(Durrer, Dupraz, Epiney, Semadeni)

c. pour le maintien et le renouvellement des centrales qualitative des eaux.

Al. 2

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Eymann, Berberat, Epiney, Grobet, Herczog, Rechsteiner Rudolf, Semadeni, Strahm, Stump, Teuscher)

Un quart au moins du produit, en moyenne quinquennale, sera utilisé conformément aux lettres a, b et c.

Proposition Schmied Walter

Al. 1 let. a

a. promouvoir l'énergie éolienne et l'énergie du bois et de la biomasse

*Proposition Vallender**Al. 1 introduction*

Le produit est utilisé comme investissement de départ:

....

Proposition Bühler

Le produit de la taxe est restitué proportionnellement à la population et aux entreprises après déduction des frais d'application.

Durrer Adalbert (C, OW): Beim Artikel über die Mittelverwendung wird unter Buchstabe c die «Erhaltung und Erneuerung von bestehenden Wasserkraftwerken» als anspruchsberechtigt bezeichnet. In Abweichung des Vorschlages von Professor Jaag – Professor Jaag spricht auf Seite 42 seines Gutachtens von «Sanierung», nicht von «Erhaltung und Erneuerung» – will die Mehrheit der Kommission diese Anspruchsberechtigung auf die «technische Erhaltung und Erneuerung» einschränken.

Mir war an der UREK-Sitzung und ist auch jetzt überhaupt nicht klar, was diese Einschränkung für Konsequenzen nach sich zieht. Die Absicht des Antragstellers war es offensichtlich, der Diskussion um die Abgeltung der nichtamortisierbaren Investitionen, der NAI, vorweg den Riegel zu schieben. Ich halte dies im Hinblick auf die Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft für falsch – trotz der verfassungsmässigen Einwände von Professor Jaag. Gerade diese Frage müsste unbedingt vertieft angeschaut und diskutiert werden. Sie ist für die Wasserkraft und die Wasserschlosskantone von elementarer Bedeutung.

Probleme könnte diese Einschränkung technisch, aber auch sonst bieten. Ist die Meinung, dass ökologische Massnahmen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Sanierung gemäss Gewässerschutzgesetz, nicht anspruchsberechtigt sind? Das kann nicht die Meinung sein. Es bestehen hier also auch offensichtlich sachliche Mängel. Es bestehen Abgrenzungsprobleme. Deshalb erachte ich es als zweckmässig, den Begriff «technisch» wegzulassen und den Text ohne diesen Zusatz in die Vernehmlassung zu geben.

Ich beantrage aber auch, den letzten Teilsatz von Buchstabe c zu streichen. Es muss genügen, die Sanierungsmaßnahmen von der Einhaltung der Vorschriften des Landschaftsschutzes und des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes abhängig zu machen. Letztere beinhalten bereits Kraft des Gesetzes Verbesserungen. Schon an diesen haben sich viele Werke – das wissen alle, die mit Sanierungen zu tun haben – die Zähne ausgebissen. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum hier eine weitere Einschränkung nötig ist. Ich beantrage Ihnen, auch im Namen der CVP-Fraktion, meinem Minderheitsantrag zu Absatz 1 Buchstabe c zuzustimmen.

Eymann Christoph (L, BS): Dieser Bundesbeschluss ist bekanntlich ein indirekter Gegenvorschlag zur Solar-Initiative, und vor diesem Hintergrund ist Artikel 5 Absatz 2 von grösster Bedeutung. Die Solar-Initiative spricht bekanntlich von einem 50-Prozent-Anteil der Mittel für Solarenergie; demgegenüber spricht dieser Bundesbeschluss eine flexiblere Lösung an. Die Minderheit will hier Flexibilität bewahren. Mit der Formulierung «mindestens» wird Raum für Anpassungen belassen; dem Bundesrat wird überdies eine Entscheidungsfreiheit in Höhe eines Viertels der Erträge belassen.

Die klare Bezifferung dieser Anteile für Sonnenenergie, für Holz- und Biomasseenergie, für Sanierungen und effizienzsteigernde Massnahmen sowie für die Erhaltung und Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke ist auch deshalb wichtig, weil die Vollzugsorgane vom politischen Druck befreit werden, der sonst zwangsläufig entstehen würde.

Diese Klarheit in der Verwendung der Mittel ist auf Stufe Bundesbeschluss nötig, weil ein möglicher Rückzug der Solar-Initiative natürlich sehr stark davon abhängig sein wird, was hier für Kriterien klar in den Bundesbeschluss aufgenommen werden.

Mit solchen Kriterien haben wir ganz sicher als entscheidende Inhalte eines solchen Bundesbeschlusses die Quanti-

fizierung und die klare Bezeichnung des Verwendungszweckes, wenn der Bevölkerung gegenüber Klarheit und Transparenz darüber geschaffen werden sollen, was mit diesen finanziellen Mitteln getan wird.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, in diesem Bereich der Minderheit zu Absatz 2 zuzustimmen.

Schmied Walter (V, BE): Je me permets de déclarer mes engagements selon notre règlement: je suis membre de Ju/Vent SA, une société de promotion de l'énergie éolienne à Mont-Crosin, et je suis président de la société Suisse Eole, association de promotion de l'énergie éolienne en Suisse, fondée le 28 mai dernier.

L'arrêté fédéral ne peut être débattu en dehors des réalités politiques ni même en dehors des réalités du marché. L'ouverture et la libéralisation du marché de l'électricité entrent dans les faits d'ici peu, et notre Parlement avait suivi une des commissions qui le préconisait.

De ce fait découlent deux enseignements:

1. Le courant meilleur marché importé n'est pas le plus écologique. Qui opte en faveur d'une électricité renouvelable et de surcroît indigène s'engage à payer, logiquement du moins, davantage pour sa consommation. Toute dérogation à ce postulat est illusion.

2. Les redevances devront s'adapter à la situation du marché international. Il est permis de rappeler ici que, sur le prix de la vente de l'électricité, 25 pour cent de ce prix reviennent aux redevances et aux impôts sur l'énergie produite en Suisse.

Ceci m'amène à prétendre que la politique énergétique ne se prête pas à une politique de l'aménagement du territoire. Qui souhaite une énergie dite propre doit s'engager à créer les conditions-cadres permettant à la Suisse de produire une telle énergie. Dans ce sens-là, je profite aussi de rappeler à ceux qui s'engagent pour les énergies renouvelables de travailler dans ce sens, et d'appuyer le bon sens logique quand il s'agira de donner un feu vert à l'élargissement du projet Grimsel-Est.

J'en viens au but de mon amendement: celui-ci veut donner à l'énergie éolienne les mêmes chances qu'à l'énergie solaire, dite énergie photovoltaïque, ainsi qu'aux autres sources d'énergies renouvelables.

L'exploitation de l'énergie éolienne croît de manière exponentielle dans le monde entier: le Danemark, l'Allemagne, l'Espagne et la France, l'Inde et la Chine constituent les marchés de base de cette jeune industrie. L'exploitation de l'énergie éolienne s'étend également de plus en plus à l'intérieur du continent européen, dans les régions de collines et même dans les montagnes. En Suisse, les 13 éoliennes actuellement installées produisent environ 2 gigawatts d'énergie électrique par an, ce qui correspond à environ, tenez-vous bien, un tiers de l'énergie électrique produite par des cellules solaires photovoltaïques ou à la consommation de 700 ménages suisses. Les auteurs de l'étude «Eoliennes et protection du paysage», publiée par l'Office fédéral de l'énergie en 1996, arrivent à la conclusion qu'à long terme, environ 3,5 pour cent de la consommation d'électricité totale pourrait être couverte par des éoliennes. Cela est peu et cela est beaucoup à la fois.

Avec un coût de production de l'électricité quatre fois inférieur à celui du photovoltaïque, le courant éolien doit se profiler dans ce débat comme partenaire du courant photovoltaïque. J'espère bien convaincre le lobby de l'énergie solaire et vous tous du bien-fondé de mon amendement. Des discussions ont eu cours dans la salle des pas perdus – vous les aurez menées aussi –, et j'affirme ici que l'énergie propre demande aussi un prix à payer, parfois même dans le sens d'une légère modification du paysage. Mais cela peut se faire dans un degré d'acceptabilité par les populations concernées. Laissez-moi vous dire que Daudet avait son moulin à vent, et que ce moulin à vent l'a richement inspiré. Aujourd'hui, ce sont trois éoliennes qui sont implantées à Mont-Crosin dans le Jura bernois, trois éoliennes qui inspirent toute une population de l'Arc jurassien. Je vous invite à les visiter. Le bilan? Aucune opposition sur ce site. Ce qui est possible chez nous doit le devenir ailleurs. Notre intention est de vouloir collabo-

rer avec la population des sites concernés, avec les organisations de protection du paysage, telle Pro Natura dont je suis membre aussi, de même qu'avec les consommateurs de cette énergie propre, qui paient un surplus pour les frais de production.

En conclusion: toute énergie propre, toute énergie renouvelable est aussi soumise à la loi de l'offre et de la demande. Je vous invite à collaborer tous dans ce sens.

Vallender Dorle (R, AR): Mit diesem Bundesbeschluss wird die Erklärung von Rio sehr ernst genommen. Der Bundesbeschluss ist dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Es handelt sich dabei allerdings um eine besondere Art der Nachhaltigkeit: Dieser Abgabebeschluss ist der nachhaltigen Subventionsauszahlung gewidmet. Da gilt es Leitplanken zu setzen, um zu verhindern, dass der Energieabgabebeschluss ökonomische und ökologische Fehlentwicklungen bewirkt. Eine dieser Leitplanken ist es, dass nicht andauernde Subventionen zu andauernder Fehlallokation der Ressourcen führen sollen. Wenn schon Subventionen, dann als Anschubinvestitionen. Das Subventionsgesetz spricht in diesem Zusammenhang richtigerweise von «Aufmunterungs-Finanzhilfen».

Anschubinvestitionen sind befristet. Damit wird verhindert, dass Projekte, die energiepolitisch nicht wünschbar sind, weil sie selber nicht energieeffizient sind, langfristig gefördert werden. Anschubinvestitionen helfen in der ersten Zeit; sie geben die Initialzündung und verändern die relativen Preise zugunsten der geförderten Technologien. In der Folge muss sich die Technik aber selber am Markt bewähren. Wir wollen doch keine Investitionen in die Solartechnik unterstützen, die selber wegen zu viel grauer Energie eine negative Energiebilanz aufweisen. Dagegen kann es im Sinne einer ersten finanziellen Hilfe sinnvoll sein, neue Techniken für eine begrenzte Zeit zu fördern. Wer dagegen andauernde Subventionen fordert, setzt sich dem Verdacht aus, selber nicht an eine zügige, konkurrenzfähige Alternativenergie zu glauben. Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Bührer Gerold (R, SH): Die FDP-Fraktion hat nicht nur in ihrem Programm, sondern auch mittels Vorstössen in dieser Kammer und im Ständerat unterstrichen, dass sie mehr marktwirtschaftliche Instrumente im Umweltschutz und im besonderen auch bei der Energie will. Wir haben aber in diesen Vorstössen klargemacht, dass wir reine Lenkungsabgaben priorisieren, die gemäss Definition diesen Begriff auch beinhalten.

Wir unterstützen im Bereich der erneuerbaren Energien auch nachdrücklich die Erforschung moderner Technologien. Es sei hier daran erinnert, dass die öffentlichen Haushalte in der Schweiz gegen 45 Prozent für diese Energien ausgeben, weit mehr als für die klassischen, und dass die Schweiz in der öffentlichen Energieforschung, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, hinter Japan weltweit an zweiter Stelle steht.

Aber eine gute Zielsetzung rechtfertigt noch lange nicht jeden Weg. Auch in der Ökologie können ökonomische Gesetzmässigkeiten nicht einfach unter den Tisch gewischt werden. Aus dieser Überlegung haben wir die vorliegende Form des Energieabgabebeschlusses nicht positiv aufnehmen können, da die Anforderungen an die Lenkungsabgabe mehrfach nicht erfüllt sind.

Was wollen wir? Wir wollen eine Lenkungsabgabe, die zielgerichtet ist und bei den Emissionen ansetzt. Wir wollen eine Lenkungsabgabe, die wirtschafts- und vor allem aussenwirtschaftsverträglich ist, und wir wollen eine Lenkungsabgabe, die die Staats- und Steuerquote nicht erhöht.

Wir können nicht – insbesondere im bürgerlichen Lager – in Grundsatzpapieren jahrein, jahraus fordern, wir wollten die Staats- und die Steuerquote nicht weiter erhöhen und laufend, wie jetzt hier bei dieser Form der Abgabe, Ausnahmen zulassen. Wir sind der Auffassung, dass auch im Umweltbereich, auch bezüglich der sparsamen Verwendung der Ressourcen, die Marktsteuerung der staatlichen Bürokratie – vor allem, wenn es um Subventionsmechanismen geht, wie sie hier vorgeschlagen sind – überlegen ist.

Wir beantragen daher mit meinem Antrag zu Artikel 5 die Rückgabe dieser Lenkungsabgabe anteilig an Bevölkerung und Unternehmen. Mit anderen Worten: Wir verlangen nur das, was im CO₂-Gesetz vorgesehen ist und was auch im Umweltschutzgesetz verankert ist. Wir sind auch der Überzeugung, dass, losgelöst davon, nur eine solche gezielte Lenkungsabgabe ohne staatliche Subventionsmaschinerie volkswirtschaftlich verträglich ist.

Wir sind auch der Auffassung, dass sie verfassungsmässig besser abgestützt ist. Ich zitiere aus dem Gutachten, das verschiedentlich erwähnt worden ist, Seite 14: «Bei der Mittelverwendung ist man sich einig, dass die Rückerstattung an die Bevölkerung verfassungsrechtlich unproblematisch ist.»

Auch die Ökologie und gerade die guten Ziele, die wir in dieser Frage gemeinsam haben, lassen nicht laufend Widersprüchlichkeiten zu. Wir können nicht auf der einen Seite einer Stabilisierung der Staats- und Steuerquote das Wort reden und laufend Ausnahmen für richtig befinden, um die Abgaben per saldo zu erhöhen. Wir können nicht am «runden Tisch» dem Geist des Stabilisierungsprogrammes das Wort reden und laufend wieder Mehrausgaben und Mehreinnahmen beschliessen. Es ist auch widersprüchlich, wenn wir für eine Mehrwertsteuer gekämpft haben, um die Schattensteuer, die Taxe occulte, auszumerzen und um eine Umsatzsteuer zu haben, die aussenhandelsverträglich ist, und jetzt wieder einer Lenkungsabgabe ohne Rückverteilung, die nicht aussenhandelsneutral ist, das Wort reden. Wir können auch nicht laufend zu Recht von der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Integration sprechen und ohne Rückerstattung einen Alleingang provozieren, der letztendlich lediglich energieintensive Arbeitsplätze exportiert und per saldo, gesamtwirtschaftlich, keine doppelte Dividende abwerfen, sondern Nachteile für die Wirtschaft und für die Arbeitsplätze schaffen wird.

Gerade in der Debatte um die Ökologisierung des Steuersystems, der wir uns konstruktiv stellen, wird viel von Nachhaltigkeit gesprochen. Eine Zwecksteuer, die primär neue, riesige Subventionsbürokratien schafft, mag hier im Rat vielleicht eine Mehrheit ergeben. Aber wir sind der Meinung, ökonomisch und ökologisch und auch an der Urne könnte dieser Sieg hier zu einem Pyrrhussieg werden, und das wollen wir nicht.

Suter Marc (R, BE): Herr Bührer, Sie wollen die aktive Lenkungsabgabe in eine passive umwandeln. Um auf das Gutachten von Professor Jaag zu sprechen zu kommen: Er bezweifelte die Verfassungskonformität nur aus einem Grund; er befürchtete nämlich, die Lenkungswirkung einer ökologischen Abgabe sei zuwenig ausgeprägt, namentlich wegen der relativ bescheidenen Abgabehöhe, und deshalb sei möglicherweise eine Verfassungswidrigkeit gegeben.

Wenn Sie nun mit Ihrem Antrag die aktive Lenkungswirkung beseitigen, senken Sie die Lenkungswirkung um das 5,3fache; die Lenkungswirkung ist also praktisch gleich Null. Sind Sie sich bewusst, dass Sie damit die Lenkungsabgabe ihrer Wirkung berauben und so in Verfassungswidrigkeit verfallen?

Bührer Gerold (R, SH): Herr Suter, ich habe das Gutachten von A bis Z durchgelesen. Zwei Bemerkungen:

1. Der Gutachter – es gibt ja noch eine andere Rechtschrift – äussert diese Bedenken, die uns allen bekannt sind, zwar primär zur Höhe der Umweltabgabe. Es wird aber auch bezweifelt, dass diese Art der Mittelverwendung verfassungsrechtlich sei.

2. Zur Lenkungswirkung: Wir hier im Saal machen uns kein X für ein U vor: Mit diesen vorgesehenen Abgabesätzen werden wir in beiden Formen – bei der aktiven und der sogenannten passiven Lenkungsabgabe – nur relativ beschränkte Lenkungseffekte haben. Wir haben empirische, ökonomische Untersuchungen über diese Fragenkomplexe.

Zur Frage in ökonomischer Hinsicht: Ohne dass ich jetzt einer erhöhten Abgabe das Wort rede, werden in beiden Formen die Lenkungseffekte gering sein.

Speck Christian (V, AG): Ich spreche zum Antrag Bühler, weil er doch grundsätzliche Momente enthält.

Schon in den Diskussionen in der Kommission, im Anschluss an die verschiedenen Gutachten, stand immer wieder die Frage im Zentrum: Ist es eine Lenkungsabgabe, hat sie Lenkungswirkung, oder ist es eine neue Steuer? Ist die Verfassungsmässigkeit gegeben, ja oder nein? Wir haben schon bei Artikel 14 des Energiegesetzes und jetzt auch beim Bundesbeschluss über eine ökologische Energieabgabe immer wieder betont, dass nach unserer Meinung diese Abgabe eindeutig eine neue Steuer ist.

Die heterogene Allianz der neuen Subventionsbezüger, die während den Beratungen sicher noch erweitert werden wird, wird nicht müde zu behaupten, es sei keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe. Nun haben Sie Gelegenheit, den Tatbeweis zu erbringen, ob Sie wirklich eine Lenkungsabgabe wollen, ob Sie bereit sind, die Erträge der Abgabe an die Bevölkerung, an die Unternehmen zurückzuerstatten.

Die SVP-Fraktion ist zwar nach wie vor – wie ich es beim Eintreten betont habe und offenbar auch im Gegensatz zur FDP-Fraktion – gegen neue Abgaben und damit auch gegen neue Lenkungsabgaben. Wir stimmen aber dem Antrag Bühler zu, weil er mit der Rückerstattung den Vorwurf, neue Steuern zu erheben, doch einigermassen entschärft.

Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag Bühler zustimmen.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Zum Antrag der Minderheit Durrer bei der Mittelverwendung: Die Zusammensetzung dieser Minderheit mit den Herren Durrer, Dupraz, Epiney und Frau Semadeni ist doch eine etwas offensichtlich unheilige Allianz. Bei diesen Beihilfen gemäss Litera c soll es sich klar um Beiträge für die technische Erhaltung und die technische Sanierung der Wasserkraftwerke handeln und nicht um eine Abgeltung nicht amortisierbarer Investitionen.

Professor Jaag hat in seinem Gutachten klar genug festgehalten, dass eine Entschädigung von nicht amortisierbaren Investitionen verfassungswidrig wäre. Das scheint die Antragsteller dieser Minderheit allerdings nicht zu beeindrucken. Es steht die Überlegung dahinter, dass wir durch die Strommarktliberalisierung wahrscheinlich in eine Situation kommen, in welcher die schweizerische Wasserkraft und vor allem die Erneuerung bestehender Werke zu teuer sein werden.

Für die künftige Sanierung und Erhaltung müssen Mittel bereitgestellt werden, und bis im Jahre 2007 müssen die Restwassernormen umgesetzt werden. Das braucht bauliche Massnahmen und auch entsprechende Mittel. In der Kommission bestand die Absicht, mit dem Termin «technisch» sicherzustellen, dass nicht über die Hintertüre diese nicht amortisierbaren Investitionen hineininterpretiert werden können. Die Frage der nicht amortisierbaren Investitionen muss im Elektrizitätsmarktgesetz geregelt werden.

Sofern den Elektrizitätswerken genügend Zeit oder eine Übergangsfrist eingeräumt wird, stellt sich das Problem lange nicht auf so brisante Art, wie es zum Teil heute dargestellt wird. Im Energieabgabebeschluss muss auf jeden Fall verhindert werden, dass diese nicht amortisierbaren Investitionen mit solchen Mitteln amortisiert werden können.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb um Zustimmung zur Mehrheit.

Auch der Antrag der Minderheit Eymann ist abzulehnen. Eine Aufschlüsselung der Erträge, wie sie in diesem Minderheitsantrag vorgeschlagen wird, ist schwierig und in diesem engen Rahmen wohl kaum möglich und sinnvoll.

Noch zu den Einzelanträgen: Der Antrag Vallender, wonach diese Beiträge im Sinne von befristeten Anschubinvestitionen zu betrachten sind, finde ich richtig, auch der Antrag Schmied Walter kann unterstützt werden. Beim Antrag Bühler, wonach die Rückerstattung an die Bevölkerung und an die Unternehmen zu erfolgen hat, handelt es sich um die einzig richtige Lösung, denn damit würden die Gelüste der potentiellen Subventionsempfänger in die Schranken gewiesen.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, diesen Einzelanträgen, insbesondere jenem von Kollege Bühler, zuzustimmen.

Bircher Peter (C, AG): Offensichtlich wird von Seiten der FDP die volle Rückerstattung an die Bevölkerung und auch an die Unternehmen usw. gefordert. Gibt es Vorstellungen darüber, wie diese Rückerstattung unbürokratisch erfolgen kann und nach welchen Massstäben dies geschehen soll?

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Wir haben ja schon andere Beispiele für solche Rückerstattungen bei Lenkungsabgaben. Ich glaube, dass jene bei Heizöl und VOC auch so geregelt sind, dass man entweder Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien leisten kann oder diese Mittel bei der AHV einsetzt und so zur Verbilligung der Lohnkosten beiträgt. Das sind zwei Möglichkeiten, die wir hier auch schon diskutiert haben. Eine solche Lösung wäre auch hier möglich.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Wir unterstützen den Antrag Schmied Walter zur Förderung der Windenergie und gehen davon aus, dass dabei der Landschaftsschutz und auch die Interessen der ansässigen Bevölkerung respektiert werden, dass man also nicht Windkraftwerke gegen den Willen der Bevölkerung baut.

Wir können mit dem Minderheitsantrag Durrer gut leben, denn wir wissen, dass nichtamortisierbare Investitionen mit den Erträgen dieser Lenkungsabgabe so oder so nicht abgegolten werden dürfen. Wir halten auch das Problem der NAI im Bereich der Wasserkraft für nicht so gravierend; die NAI sind ein Atomproblem. Man wird beim Elektrizitätsmarktgesetz sicher darauf zurückkommen.

Ich bitte Sie sehr um die Unterstützung des Antrages der Minderheit Eymann. Es ist so, dass die Solar-Initiative nur dann zurückgezogen werden kann, wenn wir für die Solarenergie, für die erneuerbaren Energien eine Rechtssicherheit schaffen. Wenn Sie die Subventionsverwendungen völlig offenlassen, haben die Leute mit den neuen Technologien keine Garantie dafür, dass ihnen etwas zugute kommt. Deshalb, meinen wir, sparen Sie sich diese Volksabstimmung und stimmen Sie dem Antrag der Minderheit Eymann zu.

Der Antrag Vallender ist im Prinzip nicht völlig falsch, aber der Begriff «Anschubfinanzierung» ist meines Erachtens unklar definiert. Es ist bei einer neuen Technologie nicht vorausehbar, ob es genügt, einmal im Voraus einen Anschub zu geben, oder ob man wiederholte Leistungen erbringen muss. Der Begriff ist unklar; ich finde es deshalb keine geeignete rechtliche Lösung, obwohl wir davon ausgehen, dass die Mehrheit der Beiträge selbstverständlich in Form von Investitionsbeiträgen, also einmalig, gesprochen wird, muss eine mehrjährige Finanzierung auch unter dem Begriff Anschubfinanzierung möglich sein.

Die eigentliche Pièce de résistance unter diesen Anträgen zu Artikel 5 ist natürlich der Antrag Bühler. Wir sind nicht gegen staatsquotenneutrale Abgaben, aber in diesem Zusammenhang lehnen wir den Antrag Bühler ab, und zwar deshalb, weil wir für die neuen Technologien und für die Investitionen in die Wasserkraft Geld brauchen. Herr Bühler, diese 0,6 Rappen Preisdifferenz, die wir bei einer Rückerstattung auf den Energiemärkten dann noch haben, ist schlicht und einfach zu wenig hoch, damit die Wasserkraft in der Schweiz überleben kann.

Das Problem ist doch, dass dieser Vorschlag wieder ein taktischer Vorschlag ist. Wenn man die Publikation des Vororts liest, Herr Bühler, stellt man fest, dass es eigentlich gegen jede Energieabgabe Gegenargumente gibt. Es gibt keine Energieabgabe, die Sie wirklich befürworten. Wenn dann eine staatsquotenneutrale Energieabgabe auf dem Tisch ist, wie die CO₂-Abgabe oder das, was die Energie-Umwelt-Initiative vorschlägt, dann können wir heute schon feststellen: Alles nur Verzögerungsmanöver: sechs Jahre die CO₂-Abgabe vertagen, im Prinzip wird alles abgelehnt. Jede Abgabe, die hier diskutiert wird, ist in den Augen des Vororts die falsche Abgabe.

Das Entscheidende ist meines Erachtens: Subventionen, wenn sie befristet sind, sind nicht immer falsch. Wir haben bei der Kehrlichtensorgung und bei der Abwasserreinigung mit Subventionen gearbeitet. Wir haben sie inzwischen wieder abgeschafft. Es ist am Anfang nötig, grosse Massenmärkte

für die Sonnenenergie zu schaffen, damit diese Technologien billiger werden. Wenn sie billig sind, akzeptiert man eine staatsquotenneutrale Lenkungsabgabe viel eher.

Es geht also nicht um ein Entweder-Oder, sondern wir brauchen wie beim Alkohol einen Zehntel, der zweckgebunden verwendet wird – darüber sprechen wir heute –, und wir brauchen ebenfalls wie beim Alkohol den grossen Preishebel, der beim Alkohol der AHV zugute kommt, aber bei der Energie noch fehlt.

Die Rückerstattung an die Bevölkerung und die Wirtschaft, wie Sie sie hier vorschlagen, ist zuwenig klar definiert. So kann sie heute in diesem Land keine mehrheitsfähige Lösung sein. Wenn schon, müssen wir die Abgabe mit der Sanierung der Sozialwerke verknüpfen. Die Leute müssen genau wissen, welchem Sozialwerk sie zugute kommt. Dann haben wir auch bei den Unternehmen den kostensparenden Effekt, der dazu führt, dass wir Mehrheiten finden. Aber die Langzeitperspektive, die Angabe, wohin wir lenken wollen, dass wir stufenweise in die Höhe gehen wollen – das alles fehlt. Der Vortort sagt leider immer nur nein; wir bedauern dies. Wir bieten aber Hand, in einem zweiten Schritt eine Lenkungsabgabe zu bringen, die staatsquotenneutral ist.

Im übrigen muss ich festhalten, dass Ihre Bemerkungen betreffend Aussenwirtschaftsneutralität so nicht stimmen. Wir haben in den meisten europäischen Ländern teureres Heizöl, teureres Gas. Für die energieintensiven Betriebe in der Schweiz haben wir im Energieabgabebeschluss grosse Ausnahmen beschlossen – Rabatte von 80 Prozent –, so dass man nicht von einer effektiven Benachteiligung der Schweizer Wirtschaft sprechen kann. Die Effekte der Nachfrage nach den neuen Technologien im Inland sind viel grösser. Die Multiplikatoreffekte, wenn wir Holz verheizen statt Öl zu kaufen, wenn das Geld im eigenen Land bleibt, sind wirtschaftspolitisch viel vorteilhafter als das, was jetzt hier zur Debatte steht.

Deshalb bitte ich Sie: Folgen Sie in diesem Punkt der Kommission und lehnen Sie den Antrag Bühler ab.

David Eugen (C, SG): Namens der CVP-Fraktion möchte ich zu den Anträgen folgendes ausführen:

Den Antrag der Minderheit Durrer möchten wir unterstützen, denn wir stehen zur Wasserkraft in diesem Land. Wasserkraft ist die erneuerbare einheimische Energie, und wir wissen ganz genau – Herr Hegetschweiler hat es ausgeführt –: Diese Energie läuft jetzt in gefährliches Wasser.

Wir von der CVP-Fraktion sind nicht bereit, die wichtigste erneuerbare Energie, die wir in diesem Land haben, jetzt zu opfern. Wir müssen dafür sorgen, dass diese Energiequelle in unserem Land aus ökologischen wie aus ökonomischen Gründen erhalten bleibt. Ich möchte hier ganz klar sagen, dass die Bergkantone und die Volkswirtschaften in den Berggebieten entscheidend von dieser Energie und deren Weiterexistenz abhängig sind. Die Liberalisierung des Strommarktes kommt. Wenn wir nichts tun, werden wir eine Katastrophe erleben. Die CVP-Fraktion will, dass die Preisdifferenz, die sich im Vergleich zum Ausland ergibt, durch Massnahmen ausgeglichen wird.

Aus diesem Grund stehen wir dafür ein, die elektrische Energie aus einheimischer Quelle wettbewerbsfähig zu erhalten. Aus diesem Grund muss man auch dem Antrag der Minderheit Durrer zustimmen.

Ausserdem sind wir der Meinung, dass der Antrag der Minderheit Eymann in die richtige Richtung geht. Es gehört bei einer solchen Gesetzgebung dazu, klar zu sagen, wie man die Mittel in etwa zu verwenden gedenkt; wie der politische Wille ist, diese Erträge zuzuteilen. Für den Bundesrat bleibt immer noch ein grosser Handlungsspielraum. Insbesondere kann er die Mittel verschieben, sollten sich die Notwendigkeiten ändern. Aber die Grundlinie muss im Gesetz vorgegeben werden.

Daher bitten wir Sie, auch den Antrag der Minderheit Eymann zu unterstützen.

Zum Antrag Schmied Walter kann man durchaus positiv eingestellt sein. Wir wollen offenlassen, wie Sie darüber abstimmen. Herr Schmied möchte auch die Windenergie mit be-

rücksichtigen. Sicher ist, dass man bei der Windenergie – besonders in unserem Gebiet, hier sind wir vielleicht in einer etwas anderen Lage als die Anrainer von Meeresküsten – der Einpassung in die Landschaft Beachtung schenken muss. In diesem Sinn spielt die Windenergie bei uns letztlich eine andere Rolle als die Solarenergie, deren Anlagen auf bestehenden Hausfassaden angebracht werden können.

Zum Antrag Vallender können wir an sich ja sagen, er besagt das, was wir eigentlich auch wollen. Wir wollen mit diesem Gesetz keine ewige Lösung, sondern wir wollen, dass die erneuerbaren Energien diese Chance erhalten, welche die Atomenergie auch erhalten hat, und zwar über viele Jahrzehnte hinweg. Wenn Frau Vallender ihren Antrag so versteht, Anschlag etwa im gleichen Umfange, wie wir es bei der Atomenergie in der Vergangenheit gemacht haben, dann denke ich, kann man ihrem Antrag durchaus zustimmen.

Schliesslich zum Antrag Bühler: Was Herr Bühler hier vorschlägt, ist für mich nur die halbe Wahrheit. Wenn Herr Bühler diesen Antrag stellt und sagt, er möchte eine Lenkungsabgabe, aber volle Rückerstattung, dann muss ich ihm sagen: Dann müssen Sie aber bei der Höhe der Abgabe noch einen ganz anderen oder zusätzlichen Antrag stellen. Sie wissen genau, dass all jene, die sich mit Lenkungsabgaben auseinandersetzen, sagen, die Abgabe, die wir hier vorschlagen, sei so gering, dass sie keinen hinreichenden Lenkungseffekt habe.

Wenn Sie also ernsthaft der Meinung sind, Sie wollten hier eine Lenkungsabgabe vorschlagen, müssen Sie gleichzeitig einen viel höheren Abgabesatz vorschlagen. Dann hat Ihr Antrag sein gutes Recht und ist in sich logisch. Wenn Sie hingegen einen solch niedrigen Abgabesatz vorsehen und auf der Verwendungsseite gar nichts tun wollen, dann erzeugen Sie keinen Lenkungseffekt. Dann ist es effektiv, Herr Bühler, nur eine Steuer, was Sie beantragen, eine Steuer, die Sie einziehen und wieder zurückgeben, ohne jeden Lenkungseffekt. Mit Ihrem Antrag erzeugen Sie also Bürokratie, eine Administration; man nimmt den Leuten Geld weg und gibt es ihnen wieder zurück – ohne irgendeinen positiven Effekt. Eine solche Lösung können und dürfen wir jetzt nicht beschliessen.

Ich sage Ihnen aber auch eines klar: Wenn Sie diese Energielenkungsabgabe langfristig im Auge haben, indem Sie eine Lenkungsabgabe wollen, machen wir mit. Wenn Sie langfristig die Lohnabzüge – was auch Bundesrat Villiger angesprochen hat – durch eine Abgabe in diesem Bereich ersetzen oder sogar abbauen wollen, werden wir Sie da unterstützen. Aber hier befinden wir uns noch nicht an diesem Ort. Was Sie vorschlagen, ist für mich – ich bitte Sie, den Ausdruck zu entschuldigen – Augenwischerei. Also müssen wir diesen Antrag aus diesem Grund ablehnen.

Wenn Sie sagen, die ganze FDP-Fraktion stehe hinter dieser Lösung, frage ich Sie: Wie sehen Sie es bei der LSVA? Die LSVA ist genau dasselbe. Da haben wir auch eine Lenkungsabgabe gemacht, abgabe- und verwendungsseitig. Dort war aus Ihren Kreisen jedenfalls grossmehrheitlich nicht bestritten, dass das eine sehr vernünftige Lenkungsabgabe ist, um den gewünschten Effekt im Verkehrsbereich zu erzielen. Ich erinnere Sie an das Votum von Herrn Bezzola hier in diesem Saal.

Schmied Walter (V, BE): Monsieur David, est-ce que vous ne pensez pas qu'avec l'ouverture du marché de l'électricité, il est utopique de vouloir mener une politique de l'aménagement du territoire sur la base du tarif de cette source d'énergie? Est-ce que vous ne pensez pas que le plus grand danger de ce scénario catastrophe auquel vous avez fait allusion, en défaveur des cantons de montagne, réside dans le principe des redevances hydrauliques qui taxent une énergie propre, alors que d'autres énergies s'en sortent plus aisément? Est-ce que vous ne pensez pas que la conséquence logique serait une suppression pure et simple des redevances hydrauliques?

David Eugen (C, SG): Ich gebe Ihnen durchaus recht, dass wir mit dem Strommarktgesetz die ganze Preisbildung für die

Wasserkraft überprüfen müssen und dass wir da nochmals über die Frage der Wasserzinsen, über den Zweck der Wasserzinsen, sprechen müssen. Letztlich geht es aber, davon bin ich überzeugt, um folgendes: Wenn wir diese Preisdifferenz zwischen den nichterneuerbaren externen Energien und der einheimischen Wasserkraft nicht angehen, wenn wir hier keine politischen Massnahmen ergreifen, werden wir ein grosses Fiasko erleben. Das können wir uns auf keinen Fall leisten.

Über die Instrumente, darüber, wie wir das angehen müssen, werden wir weiterhin diskutieren müssen. Jetzt beschliessen wir über einen ersten wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Ich nehme zu den Anträgen in der Reihenfolge, wie sie hier vorgetragen worden sind, Stellung, soweit ich das gestützt auf die Kommissionsberatungen tun kann.

Zuerst zu den ersten beiden Anträgen auf der Fahne: Die Minderheit Durrer möchte in Absatz 1 Buchstabe c das Wort «technisch» streichen. Der Entscheid für das Wort «technisch» ist in der Kommission sehr knapp zustande gekommen, nämlich mit einer Stimme Differenz.

Die Kommissionsmehrheit wollte unterscheiden: «Technisch» heisst bauliche, umweltschutzbauliche Erneuerung – im Gegensatz zu einer ökonomischen Sanierung im Sinne eines Kapitalschnitts und einer Kapitalabgeltung. Die Mehrheit wollte klar auseinanderhalten, dass es sich nach ihrem Willen, und übrigens auch nach dem Gutachten Jaag, um bauliche und um gewässerschutzbauliche Massnahmen zur Erneuerung der Wasserkraft und nicht um einen Kapitalzuschuss zur Abgeltung nichtamortisierbarer Investitionen (NAI) handeln soll.

Nun müssen auch diejenigen, die das Wort «technisch» unterstützt haben, zugeben, dass dieser Begriff wahrscheinlich zu eng ist. Ich persönlich würde Ihnen jetzt – gerade weil der Entscheid so knapp zustande gekommen ist – empfehlen, das Wort «technisch» aus dem genannten Grund fallenzulassen.

Hingegen muss ich jetzt noch einmal – es ist schon in der Eintretensdebatte ausgeführt worden – klarlegen, was mit der Erneuerung der Wasserkraft gemeint ist. Professor Jaag hat klar gezeigt, dass eine direkte Abgeltung nichtamortisierbarer Investitionen aufgrund des Umweltschutzartikels in der Verfassung ausgeschlossen ist. Die Abgeltung der nichtamortisierbaren Investitionen wäre nämlich eine Abgeltung des wirtschaftlichen Risikos der Kraftwerkgesellschaften. Diese ist mit dem Umweltschutzartikel nicht fundiert.

Hingegen reicht der Umweltschutzartikel für alle Massnahmen zur Erhaltung der bestehenden Wasserkraft. Ich würde interpretieren, dass es auch wirtschaftliche Massnahmen sein können, aber nicht einfach ein Kapitalzuschuss. Es können Erneuerungsinvestitionen sein, Anpassungen an das neue Gewässerschutzgesetz, das ja auch Investitionen baulicher und umweltschutzpolitischer Art erfordert. Es können auch Bürgschaften zur Erhaltung der bestehenden Werke sein.

Es war immer klar, dass Erneuerung und Erhaltung unter Wahrung des Landschaftsschutzes und des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes vorgenommen werden müssen. Für wirtschaftliche Massnahmen würde die Tür ein Spalt weit offen bleiben, zur Erhaltung der Wasserkraft und der Wettbewerbsfähigkeit der Wasserkraft, aber nicht zu einer direkten NAI-Abgeltung. Auch wenn Sie den Antrag der Minderheit Durrer annehmen und das Wort «technisch» streichen, das zu Missverständnissen führt, werden direkte NAI-Abgeltungen nicht möglich sein. Das ist die Meinung von Professor Jaag und war klar die Meinung in der Kommission.

Zum Antrag der Minderheit Eymann: Das ist wahrscheinlich ein Schlüsselartikel, vielleicht der Schicksalsartikel. Die Kommission hat, wiederum mit 12 zu 11 Stimmen, entschieden, keine Aussage über die Verteilung der Mittel aufzunehmen. Es lag in der Kommission ein Antrag vor, der jetzt von der Minderheit Eymann aufgenommen wird, dass je 25 Prozent nach Buchstabe a, für erneuerbare Energien (Solar, Holz,

Biomasse), 25 Prozent nach Buchstabe b, für rationelle Energieverwendung, und 25 Prozent nach Buchstabe c, für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft eingesetzt werden sollen. Die restlichen 25 Prozent wären frei verwendbar, eine Flexibilitätsmasse für das Vollzugsorgan.

Herr Bühler, Sie haben mehrmals von «staatlicher Bürokratie» gesprochen. Ich gehe davon aus – das war in der Kommission die Meinung –, dass die Verteilung der Mittel Sache einer Agentur ist, was ja nach dem neuen Energiegesetz möglich ist, d. h. einer Agentur unter Beteiligung des Bundes, der Kantone, der Industrie, des Gewerbes und der Umwelt- und Solarverbände.

Gegen den Verteilschlüssel spricht: Der Bundesrat respektive die Agentur haben völlige Freiheit; der Gesetzgeber sagt nichts über die Verteilung der 800 Millionen Franken. Für den Verteilschlüssel spricht: Eine gewisse Verteilung wird von uns, vom Parlament, jetzt schon vorgenommen. Ich persönlich würde das empfehlen – im Sinne einer schweizerischen Lösung –, d. h. dem Antrag der Minderheit Eymann zu folgen und eine Grobverteilung vorzunehmen, aber genügend Flexibilität mit dem restlichen Viertel zuzulassen. Das würde das Verteilungsgerangel minimieren und vielleicht dem Vollzugsorgan, dem Bundesrat, einen schwierigen Entscheid und Diskussionen mit vielen Lobbies abnehmen.

Ich komme jetzt kurz noch zu den drei anderen Anträgen:

1. Antrag Schmied Walter, Förderung der Windenergie: Er lag in der Kommission nicht vor; es handelt sich um eine Ermessensfrage. Ich persönlich würde meinen, er habe Platz im Gesetz, weil es sich um eine erneuerbare Energie handelt. Das war ja die Philosophie der Kommission. Allerdings ist die Windenergie sicher ein marginaler Förderungsbereich.

2. Antrag Vallender, befristete Anschubinvestitionen: Das ist für mich ein Gummibegriff geblieben. Ich kann mich da nicht weiter äussern. Ich möchte nur folgendes festhalten: Sollte der Antrag Vallender angenommen werden – mit dem Begriff «befristete Anschubinvestitionen» –, wäre ganz klar, dass die Subvention befristet ist, wenn es sich um Einzelprojekte handelt. Wenn es hingegen um die Gesamtheit der Massnahmen geht, gilt die Befristung in Artikel 12: Eine Befristung der Abgabe auf 20 Jahre; bei den sechs ersten Jahren handelt es sich ja um schrittweisen Anstieg, es bleiben 14 Jahre volle Abgabe. Der Beschluss ist bekanntlich auf 25 Jahre begrenzt.

Ich muss Frau Vallender antworten: Die Kommission war der Meinung, dass die Massnahmen flächendeckend wirken sollten und nicht nur als Anschlag für Pilotprojekte.

3. Antrag Bühler: Eine Abgabe ist nach Lehrbuch eine Massnahme, die ein Gut verteuert, das nicht erwünscht ist oder eingespart werden soll, und damit ein Gut verbilligt, das gefördert werden soll. Es resultiert eine doppelte Wirkung. Man kann auch nur eine Wirkung nehmen, Herr Bühler, aber die Kommission war der Meinung, eine doppelte Wirkung erzielen zu müssen, nämlich auf der Erhebungsseite eine Verteuerung der nichterneuerbaren Energien und auf der Verwendungsseite eine Verbilligung und Förderung der erneuerbaren Energien und der rationellen Energieverwendung.

Herr Bühler hat ein ganz anderes Konzept; er möchte die zweite Wirkungsweise, die sicher stärker ist, streichen. Herr Bühler möchte eine ökologische Steuerreform. Das ist nicht der Wille der Kommission und auch nicht der Sinn dieses Projektes. Würde das Konzept Bühler verwirklicht werden, müsste die Lenkungswirkung massiv verstärkt werden, d. h., man könnte dann nicht mehr mit 0,6 Rappen pro Kilowattstunde operieren, sondern nur mit einem Mehrfachen davon. Sonst ist die Lenkungswirkung praktisch im Eimer. Das wäre aufgrund der Philosophie der Kommission zu sagen.

Der Antrag Bühler lag ihr nicht vor; er widerspricht grundlegend dem Konzept der Kommission.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: J'adhère personnellement aux deux propositions de minorité à l'article 5.

En ce qui concerne la proposition de minorité Durrer, la majorité de la commission est d'avis que la taxe doit être affectée notamment au renouvellement technique des centrales hydrauliques. De l'avis de la majorité de la commission, la

taxe doit servir uniquement sous un angle technique, et non pas sous un angle économique. En particulier, il ne faudrait pas, de l'avis de la majorité de la commission, que la taxe occasionne une distorsion de concurrence. Pour la minorité Durrer, ajouter le terme « technique » revient à limiter très fortement la promotion de l'énergie renouvelable qu'est l'énergie hydraulique.

Selon la proposition de minorité Eymann, il faut attribuer, conformément aux lettres a, b et c, un quart au moins du produit de la redevance, en moyenne quinquennale. La majorité de la commission pense qu'il faut laisser plus de souplesse dans l'affectation de la redevance car il y a des secteurs qui, au départ, ont moins besoin d'argent que d'autres.

Concernant la proposition Schmied Walter, elle correspond à la philosophie de la loi et de l'arrêté. Je pense que les articles 15 et 16 de la loi sur l'énergie constituent une base légale suffisante pour soutenir notamment l'énergie provenant d'un système éolien, mais qu'en revanche, pour ce qui est de la redevance incitative, nous devons la réserver aux trois secteurs qui sont les plus prometteurs, c'est-à-dire le solaire, le bois et la biomasse. Néanmoins, cette proposition va dans la bonne direction et j'invite à ce que, lors de la consultation qui sera opérée, on accorde une attention particulière à l'énergie éolienne, qui en est aujourd'hui encore à ses balbutiements en Suisse. Vous savez que les milieux sont encore partagés quant à savoir si elle est marginale, comme l'a dit M. Strahm, ou pas. Personnellement, je réserverai le terme de marginal.

Concernant la proposition Vallender, nous pensons aussi qu'elle est beaucoup trop limitative et que, dans le domaine technologique, des évolutions régulières voient le jour. Il s'agit dès lors de ne pas limiter l'utilisation de cette taxe aux seuls investissements de départ.

Concernant la proposition Bühler, si vous acceptez celle-ci, autant vous dire que vous videz l'arrêté de toute sa substance et de toute sa philosophie. L'arrêté que nous vous proposons est un arrêté, comme on l'a dit dans le débat d'entrée en matière, qui vise notamment à répondre à deux objectifs: d'abord à un objectif politique, c'est-à-dire servir de contre-projet indirect, notamment à l'initiative solaire. Dès lors, si vous enlevez à l'énergie solaire le produit de la taxe, comme veut le faire M. Bühler, il est évident que cette proposition ne sert pas du tout de contre-projet indirect. Ensuite, nous vous avons rappelé les trois dispositions constitutionnelles qui obligent le Parlement à soutenir les énergies renouvelables, et en particulier l'énergie hydraulique. Si vous acceptez la proposition Bühler, vous n'allez évidemment pas soutenir l'énergie hydraulique. Et, dans l'optique de l'ouverture des marchés, l'énergie hydraulique a peu de chances d'être concurrentielle sans garde-fous.

On a entendu tout à l'heure – M. Hegetschweiler l'a notamment dit au nom du groupe radical-démocratique – que la taxe devrait être restituée à la population, notamment à travers les primes de l'assurance-maladie et à travers les cotisations sociales.

Concernant les cotisations sociales, le professeur Jaag a été clair: c'est anticonstitutionnel de vouloir restituer la taxe en diminuant les charges salariales, parce que vous excluez ainsi de ce produit toutes les personnes non actives. Et si vous prenez l'autre alternative, c'est-à-dire de rembourser la taxe sous forme de réductions des cotisations de l'assurance-maladie, vous tombez dans la même difficulté, puisque vous avez une partie de la population, c'est-à-dire les gens qui sont de condition modeste, qui touchent des subventions pour le paiement des primes des caisses-maladie et qui ne paient pas de primes.

Dans cette hypothèse également, vous excluez de nouveau une partie de la population. C'est une restitution qui est anticonstitutionnelle, au sens de l'expertise du professeur Jaag. Ensuite, cette proposition arrive de manière assez étonnante au plénum, puisque les mêmes milieux ont jugé, il y a quelques mois, qu'une telle proposition était anticonstitutionnelle. Au nom de la majorité de la commission, je dois vous demander de rejeter les différentes propositions individuelles qui ont été faites, ainsi que les deux propositions de minorité.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Zunächst zum Antrag Vallender: Er erscheint mir deswegen unnötig, weil der gesamte Beschluss ohnehin auf 25 Jahre befristet ist, wie Sie in Artikel 12 sehen. Was eine «Anschubinvestition» im besonderen sein soll, ist auch nicht ganz klar – welche Investition schiebt denn nicht an? Die Erhaltung der Wasserkraft, die dann ausdrücklich in Buchstabe c genannt wird, ist mit Sicherheit gerade keine «Anschubinvestition», so dass dieser Antrag nicht unbedingt gutgeheissen werden muss.

Zum Antrag Bühler: Da überlasse ich es natürlich Ihnen, die Sie Eintreten auf diesen Beschlussentwurf beschlossen haben, zu interpretieren, was Sie mit diesem Eintreten beschlossen haben. Jedenfalls habe ich in dieser Eintretensdebatte das Wort «Ökobonus» nie gehört. Niemand hat gesagt, man solle eintreten, damit ein Ökobonus geschaffen werden könne; vielmehr war die Hauptstossrichtung der Argumentation, man solle einen Gegenvorschlag zur Solar-Initiative machen. Wenn Sie hier die eine Seite wegnähmen, nämlich die Unterstützung der erneuerbaren Energie, würde zumindest dieses Element des Gegenvorschlages zur Solar-Initiative verlorengehen. Die im Energieabgabebeschluss vorgeschlagene Zweckbindung ist ja gemäss dem Gutachten Jaag verfassungsrechtlich zulässig.

Den Antrag Schmied Walter würde ich zur Unterstützung empfehlen. Windenergie ist eine erneuerbare Energie, die durchaus auch unterstützt werden sollte.

Was Minderheit und Mehrheit bei Buchstabe c von Absatz 1 angeht, tendieren wir eher zur Mehrheit. Gemäss dem Rechtsgutachten Jaag dürfen die Einnahmen aus der Energieabgabe nicht für die Entschädigung von nichtamortisierbaren Investitionen verwendet werden. Die Formulierung der Kommissionmehrheit, die von einer technischen Erhaltung und Erneuerung spricht, ist diesbezüglich klar und schliesst jedenfalls eine Entschädigung für nichtamortisierbare Investitionen aus.

Was den Absatz 2 angeht, so würde uns die Mehrheit mehr Flexibilität garantieren. Deswegen tendieren wir zur Mehrheit – wir könnten aber auch mit der Minderheit leben.

Abs. 1 Titel, Bst. b – Al. 1 titre, let. b
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Einleitung – Al. 1 introduction

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Vallender	82 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	81 Stimmen

Abs. 1 Bst. a – Al. 1 let. a

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Schmied Walter	162 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Abs. 1 Bst. c – Abs. 1 let. c

Dritte Eventualabstimmung – Troisième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	111 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	54 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Vierte Eventualabstimmung – Quatrième vote préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	101 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	64 Stimmen

Definitive, namentliche Abstimmung

Vote définitif, nominatif

(Ref.: 2111)

Für den modifizierten Antrag der Kommission stimmen:

Voteur pour la proposition modifiée de la commission:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Bircher, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Chiffelle,

Columberg, Comby, David, de Dardel, Deiss, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Filiez, Genner, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günter, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Hess Peter, Hochreutener, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Lachat, Langenberger, Lauper, Lee-
mann, Loretan Otto, Lötscher, Maitre, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Semadeni, Simon, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vogel, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weyeneth, Widmer, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss, Ziegler, Zwygart (108)

*Für den Antrag Bühler stimmen:
Votent pour la proposition Bühler:*

Aregger, Baader, Bangarter, Baumann Alexander, Blaser, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Dreher, Egerszegi, Ehrlé, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Föhn, Freund, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Kühne, Kunz, Leu, Leuba, Loeb, Maurer, Moser, Mühlemann, Müller Erich, Philipona, Pidoux, Raggenbass, Schenk, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Speck, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vallender, Vetterli, Waber, Widrig (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bezzola, Eggly, Sandoz Suzette, Schmied Walter (4)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:
Baumberger, Binder, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Cavalli, Christen, Friderici, Gadiet, Goll, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Herczog, Imhof, Jeanprêtre, Leuenberger, Maspoli, Meier Samuel, Pini, Randegger, Ratti, Ruf, Rychen, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Weigelt, Zapfl, Zbinden (28)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:
Heberlein (1)

Art. 6

Antrag der Kommission

Titel

Fonds

Wortlaut

Der Bundesrat kann mit dem Ertrag aus der Lenkungsabgabe einen Fonds errichten.

Antrag Vallender

Titel

Fonds

Wortlaut

Der Bundesrat wird mit dem Ertrag

Art. 6

Proposition de la commission

Titre

Fonds

Texte

Avec le produit de la taxe, le Conseil fédéral peut instituer un fonds.

Proposition Vallender

Titre

Fonds

Texte

Avec le produit de la taxe, le Conseil fédéral institue un fonds.

Vallender Dorle (R, AR): Ich kann es kurz machen: Mein Antrag hat einzig den Zweck, den Bundesrat zu verpflichten, ei-

nen Fonds mit den Einnahmen aus der Energieabgabe zu öffnen. Da keine Botschaft des Bundesrates vorliegt, fehlt es an entsprechenden Aussagen des Bundesrates; da erscheint die jetzige Kann-Vorschrift als zu vage. Mein Antrag will hier Klarheit bringen.

Die Vorteile eines Fonds liegen auf der Hand:

1. Es werden alle Einnahmen zur Speisung des Fonds verwendet. Damit herrscht Klarheit über das totale Aufkommen der Energieabgabe.

2. Der Bundesrat muss die Verwendung des Fonds mit einer Verordnung regeln. Dabei gilt es zu beachten, dass die Mittelverwendung im öffentlichen Interesse liegen muss. Auf der Grundlage von Artikel 6 des Subventionsgesetzes sind daher geeignete Kriterien zu entwickeln, die eine sachgerechte Zuteilung an Projekte im öffentlichen ökologischen Interesse zulassen. Der Schutz von Partikularinteressen verdient hier keine Unterstützung.

3. Mit Bezug auf die Förderung von Projekten nach Litera a – insbesondere von Biomasse-Energie – ist daran zu denken, dass die Förderung der Alternativenergie den Forderungen der neuen Landwirtschaftspolitik nach einer ökologischen Landwirtschaft widerspricht. Diese Form von Energieproduktion macht insbesondere den Einsatz von schweren Maschinen nötig und weist zudem eine negative Energiebilanz auf. Die Gewinnung von Energie durch Holz widerspricht insbesondere den Forderungen nach einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes. Der Gefahr der Übernutzung ist daher in der Verordnung mit geeigneten Kriterien Rechnung zu tragen.

4. Staatliche Politik muss kohärent sein. Der Bundesrat hat daher in einer Verordnung praktische Konkordanz zwischen den Zielen der ökologischen Agrarpolitik und der Förderung von Biomasse-Energie herzustellen und geeignete Kriterien zu entwickeln. Vorzug verdienen klarerweise Pilotprojekte, die den gesetzlichen Forderungen nach einer ökologischen Landwirtschaft am besten entsprechen.

Ich fasse zusammen: Die Energieabgabe ist – man mag es drehen und wenden, wie man will – eine Zwecksteuer. Auch sie ist im wohlverstandenen öffentlichen Interesse zu verwenden. Daher verbietet sich eine Verwendung nach dem Giesskannenprinzip. Ein zu schaffender Fonds mit klaren Kriterien für die Mittelverwendung schafft hier Klarheit.

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie den Antrag Vallender unterstützt.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: La commission propose que le Conseil fédéral puisse instituer un fonds, c'est-à-dire qu'elle utilise une «Kann-Vorschrift». La proposition Vallender oblige le Conseil fédéral à instituer un fonds. A titre personnel, je partage l'avis de Mme Vallender parce que c'est une des propositions que j'avais faites en commission.

Au nom de la commission, je vous recommande de rejeter cette proposition, quand bien même la commission était très partagée sur cette proposition et qu'elle n'en fait pas une question de principe.

Je tiens à préciser que l'avantage de la proposition Vallender réside dans le fait qu'en instituant un fonds, vous avez une certaine constance dans le financement, parce que le produit de la taxe, si vous n'instituez pas un fonds et qu'il n'est pas utilisé une année, est perdu pour l'année suivante. C'est pour cette raison qu'à titre personnel, je soutiens la proposition Vallender.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat wendet sich nicht gegen den Antrag Vallender.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Vallender 97 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 4 Stimmen

Art. 7

Antrag der Kommission

Titel

Finanzhilfen

Abs. 1

Die Finanzhilfen dürfen 60 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

Abs. 2

Als anrechenbare Kosten gelten die Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken.

Abs. 3

Finanzhilfen können nur gewährt werden, wenn der Bund nicht bereits aufgrund anderer Erlasse finanzielle Hilfe an das Vorhaben leisten kann.

Antrag Vallender**Abs. 4**

Der Bund kann privaten Organisationen, welche Drittfinanzierungsprojekte verbürgen, A-fonds-perdu-Beiträge als Grundkapital oder Bürgschaften zur Verfügung stellen.

Art. 7**Proposition de la commission****Titre**

Aides financières

Al. 1

Les aides financières ne doivent pas dépasser 60 pour cent des coûts imputables.

Al. 2

Sont imputables les surcoûts par rapport aux dépenses à consentir pour des techniques conventionnelles.

Al. 3

Des aides financières ne peuvent être accordées que si la Confédération n'est pas en mesure de soutenir financièrement un projet en vertu d'autres dispositions juridiques.

Proposition Vallender**Al. 4**

La Confédération peut mettre à disposition d'organisations privées, qui cautionnent des projets de financement de tiers, des contributions à fonds perdu comme capital social ou comme caution.

Vallender Dorle (R, AR): Leider ist es verpasst worden, im Energiegesetz eine eindeutige rechtliche Grundlage für Bürgschaften des Bundes zu schaffen. Der Antrag möchte dies für den Energieabgabebeschluss nachholen.

Was ist der Zweck der Bürgschaft? Häufig gibt es technisch ausgereifte, innovative Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien, die allerdings keinen Kreditgeber finden, weil die Eigenkapitalbasis des Kreditnehmers zu klein ist oder weil die Banken die Kosten für die Prüfung des Investitionsprojektes scheuen, weil die Investition der Banken an sich zu klein ist.

Diese Situation ist zu bedauern. Ein möglicher Ausweg wären Garantien, also Bürgschaften von Dritten, gegenüber dem Kapitalgeber. Mit meinem Antrag geht es darum, die Möglichkeit von solchen Bürgschaften Dritter im Energieabgabebeschluss zu schaffen.

1. Es soll möglich sein, einen privaten Bürgschaftsfonds zu gründen, der vom Bund ein einmaliges Grundkapital bekommt. Mit diesem Grundkapital sollen Bürgschaften ausgerichtet werden, und zwar Bürgschaften für langfristig rentable bzw. knapp rentable Investitionen. Die Bürgschaftsbeiträge können bis zu 60 Prozent der Investitionen betragen. Für die Gewährung der Bürgschaften ist die private Organisation zuständig; ihr obliegt auch die Kreditprüfung. Wichtig ist, dass der private Bürgschaftsfonds direkt für die Bürgschaften haftet; er allein trägt das Verlustrisiko. Dies zwingt zu strengster Projektprüfung und Projektüberwachung; es zwingt auch zu einem risikogerechten Preis für die Bürgschaften zu Lasten der Bürgschaftsnehmer.

Ein privater Bürgschaftsfonds arbeitet unabhängig vom jährlichen Budgetprozess und braucht keine mehrjährigen Rahmengkredite. Es kann daher mit einer stetigen Ausrichtung von Bürgschaften gerechnet werden. Zudem kann sich ein privater Bürgschaftsfonds auf dem Kapitalmarkt weitere Gelder beschaffen. Es ist durchaus denkbar, dass er sich längerfristig zu einem gemischtwirtschaftlichen oder vorwiegend privaten

Bürgschaftsfonds entwickelt. Das durch einen privaten Bürgschaftsfonds ausgelöste Projektvolumen kann bei einem Bürgschaftsanteil von 25 Prozent der Projektkosten mit 100 Millionen Franken Grundkapital Projekte für 1,6 Milliarden Franken auslösen; dies unter der Annahme, dass die Bürgschaften für durchschnittlich zehn Jahre gewährt werden.

2. Es soll aber auch möglich sein, dass Bürgschaften im Sinne von Rückbürgschaften durch die private Organisation ausgerichtet werden. Dieses Instrument hat den Vorteil, dass für notleidende Kredite die Rückbürgschaft in Anspruch genommen werden muss. Beide Möglichkeiten sind geeignete Finanzierungsvehikel für private Organisationen, deren Aufgabe die Vermittlung von Drittfinanzierungen von Anlagen zur umweltschonenden Erzeugung sowie sparsamen und rationalen Verwendung von Energie ist. Die finanziellen Mittel werden für beide Arten der Bürgschaft mit der Energieabgabe beschafft. Die Bürgschaften belasten also die Bundeskasse nicht.

Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, schaffen Sie die Möglichkeit, dass die KMU die Kreditmöglichkeiten der Privatbanken dank Bürgschaften besser nutzen können. Dabei ermöglicht es mein Antrag, dass mit beiden Arten von Bürgschaften Erfahrungen gesammelt werden können. Es wird sich dann zeigen, ob der private Bürgschaftsfonds oder die Rückbürgschaften den Forderungen der Praxis besser gerecht werden. Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen ist immerhin anzufügen, dass beide Instrumente vor den Finanzhilfen – sprich: Subventionen – den Vorrang verdienen.

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Ich kann mich kurz fassen. Der Antrag Vallender lag nicht vor. Frau Vallender will vor allem für die rationelle Energieverwendung eine Art Ermöglichung von Contracting-Lösungen, von Drittfinanzierungsmodellen. Ich muss Sie daran erinnern, dass im Energiegesetz eigentlich auch die Unterstützung solcher Drittfinanzierungsprojekte vorgesehen ist. Ich verstehe den Antrag Vallender so, dass dieser Förderzweck durchaus in Artikel 5 Buchstabe b, Förderung der rationellen Energieverwendung, Platz hätte. Ich sehe keinen Grund, der dagegen sprechen würde, den Antrag Vallender anzunehmen.

Persönlich wäre ich dafür, aber die Kommission hat, wie gesagt, dazu nicht Stellung genommen.

Präsidentin: Die CVP- und die SP-Fraktion lassen ausdrücken, dass sie den Antrag Vallender unterstützen.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Der Bundesrat widersetzt sich auch hier dem Antrag Vallender nicht.

Abs. 1–3 – Al. 1–3

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4**Abstimmung – Vote**

Für den Antrag Vallender
Dagegen

114 Stimmen
13 Stimmen

2. Abschnitt Titel**Antrag der Kommission**

Verfahren und Rechtsschutz

Section 2 titre**Proposition de la commission**

Procédure, voie de recours

Angenommen – Adopté

Art. 8**Antrag der Kommission****Titel**

Erhebungs- und Rückerstattungsverfahren

Abs. 1

Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle und Elektrizität. Bei

der Ein- und Ausfuhr von Kohle gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.

Abs. 2

Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

Abs. 3

Der Rechtsmittelweg richtet sich nach Artikel 34ff. des Mineralölsteuergesetzes.

Art. 8

Proposition de la commission

Titre

Procédures de perception et de remboursement

Al. 1

Le Conseil fédéral règle la procédure de perception et de remboursement de la taxe sur le charbon et l'électricité. Les dispositions de la législation douanière s'appliquent en cas d'importation ou d'exportation de charbon.

Al. 2

Les dispositions de la législation sur l'imposition des huiles minérales s'appliquent à la perception et au remboursement de la taxe sur les autres agents fossiles.

Al. 3

Les voies de droit sont régies par les articles 34ss. de la loi sur l'imposition des huiles minérales.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Titel

Finanzhilfverfahren

Abs. 1

Das Verfahren und der Rechtsschutz für Finanzhilfen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Bundesrechtspflegegesetz.

Abs. 2

Verfügungen des Bundesamtes für Energie (Bundesamt) über Finanzhilfen unterliegen der Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement); dieses entscheidet endgültig.

Art. 9

Proposition de la commission

Titre

Procédure d'aide financière

Al. 1

La procédure et les voies de recours sont régies par la loi fédérale sur la procédure administrative et par la loi fédérale d'organisation judiciaire.

Al. 2

Les décisions de l'Office fédéral de l'énergie (office) concernant des aides financières peuvent être attaquées devant le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (département), qui statue définitivement.

Angenommen – Adopté

3. Abschnitt Titel

Antrag der Kommission

Straf- und Schlussbestimmungen

Section 3 titre

Proposition de la commission

Dispositions pénales, dispositions finales

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Titel

Abgabehinterziehung

Abs. 1

Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die Lenkungsabgabe hinterzieht, oder indem er für sich eine unrechtmässige Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

Abs. 2

Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Abs. 3

Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil bewirkt, wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Abs. 4

Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen diesen Beschluss richten sich nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz. Zuständige Behörde ist das Bundesamt.

Art. 10

Proposition de la commission

Titre

Soustraction de la taxe

Al. 1

Celui qui, intentionnellement, se sera procuré ou aura procuré à un tiers un avantage illicite, notamment se sera soustrait à la taxe d'incitation ou aura obtenu une bonification ou un remboursement injustifié de la taxe, sera puni de l'emprisonnement ou d'une amende pouvant atteindre 40 000 francs.

Al. 2

La tentative et la complicité sont punissables.

Al. 3

Celui qui, par négligence, aura obtenu, pour lui ou pour un tiers, un avantage illicite, sera puni d'une amende pouvant atteindre 10 000 francs.

Al. 4

Les infractions sont poursuivies et jugées conformément à la loi fédérale sur le droit pénal administratif. L'autorité compétente est l'office.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Titel

Vollzug

Abs. 1

Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss und erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Departement übertragen.

Abs. 2

Mehrheit

Er führt die Abgabe innert sechs Jahren stufenweise ein und überprüft regelmässig die Lenkungswirkung der Abgabe.

Minderheit

(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Maurer, Scherrer Jürg, Stucky)

Er legt insbesondere die stufenweise Einführung der Abgabe fest und überprüft

Abs. 3

Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug der Fördermassnahmen beauftragen.

Abs. 4

Die Vollzugskosten werden aus dem Ertrag der Abgabe finanziert.

Art. 11

Proposition de la commission

Titre

Exécution

Al. 1

Le Conseil fédéral exécute cet arrêté et en édicte les prescriptions d'exécution. Il peut déléguer au département le soin d'édicter des prescriptions techniques ou administratives.

Al. 2**Majorité**

Il introduit la taxe progressivement, en l'espace de six ans, et il en vérifie régulièrement l'effet incitatif.

Minorité

(Hegetschweiler, Baumberger, Brunner Toni, Dettling, Maurer, Scherrer Jürg, Stucky)

Il règle en particulier l'introduction progressive de la taxe et il en vérifie

Al. 3

Il peut charger les cantons, des corporations de droit public ou des particuliers de l'exécution des mesures d'encouragement.

Al. 4

Les coûts d'exécution sont imputés au produit de la taxe.

Hegetschweiler Rolf (R, ZH): Ich bitte Sie, bei Absatz 2 dem Antrag der Minderheit zu folgen und keine Einführungsfrist in den Beschluss aufzunehmen.

Die Verwaltung hat im Laufe der Kommissionsberatungen zwar erklärt, mit einer Frist von sechs Jahren könne sie leben, ein Problem bestehe allerdings bezüglich des Vollzugs. Das zeige sich jetzt beim Investitionsprogramm, wo das ausdrücklich so geregelt sei. In Anbetracht des Personalstopps müsse der Vollzug in wesentlichen Teilen nach aussen delegiert werden. Darum wurde auf Antrag der Verwaltung Absatz 4 eingefügt, wonach die Vollzugskosten aus dem Ertrag der Abgabe zu finanzieren sind.

Der Antrag für die Einführung einer Frist kam auch wieder von der «links-alpenlastigen» Seite. Es wurde argumentiert, dass mit der raschen Einführung der Lenkungsabgabe die Probleme der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energieträger beim Übergang in den offenen Strommarkt entschärft werden könnten.

Wenn überhaupt, müssen diese Probleme im Elektrizitätsmarktgesetz gelöst werden und nicht in diesem Erlass.

Stimmen Sie deshalb bitte der Minderheit zu!

Präsidentin: Die SP-Fraktion lässt ausrichten, dass sie der Mehrheit zustimmen wird.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: Au nom de la majorité de la commission, je vous recommande de rejeter la proposition de minorité Hegetschweiler. Nous souhaitons que la taxe d'incitation soit introduite. Pour ce faire, nous avons fixé un délai de six ans. Nous pensons que ce délai est raisonnable, mais aussi contraignant, pour que cette taxe soit introduite, et non pas renvoyée aux calendes grecques.

Präsidentin: Sie bringen uns in Verlegenheit mit der Abstimmung, die unerwartet früh stattfindet, wenn Sie jetzt keine Ausführungen machen. Ich werde deswegen dann wieder gerügt.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Es geht um Artikel 11 Absatz 2, zu dem es sowohl einen Antrag der Mehrheit als auch einen Antrag der Minderheit gibt. Der Bundesrat ist grundsätzlich – ich möchte dies hier betonen – mit beiden Anträgen einverstanden; aber, so möchte ich beifügen, er bevorzugt den Antrag der Mehrheit.

Bezüglich der stufenweisen Einführung der Abgabe besteht, wie Sie der Fahne entnehmen können, gar keine Differenz. Die eigentliche Differenz ergibt sich aus der Abgabe, die gemäss der Mehrheit innert sechs Jahren eingeführt werden soll. Eine solche Einführungsfrist erscheint dem Bundesrat als vernünftig, weswegen er tendenziell eher zum Antrag der Mehrheit neigt, obwohl er auch mit dem Antrag der Minderheit leben könnte.

So hoffe ich denn, Ihnen genügend Zeit gegeben zu haben, sich eine Meinung zu dieser Frage zu bilden.

Theiler Georges (R, LU): Herr Bundesrat, könnten Sie wiederholen, was Sie soeben gesagt haben? Ich habe es nicht verstanden. (*Heiterkeit*)

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Nein. (*Heiterkeit*)

Titel, Abs. 1, 3, 4 – Titre, al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	45 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission

Titel

Referendum, Inkrafttreten und Ausserkraftsetzung

Abs. 1

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Abs. 3

Dieser Beschluss ist befristet auf 25 Jahre nach dessen Inkrafttreten; Artikel 1 bis 4 treten 20 Jahre nach Inkrafttreten ausser Kraft.

Antrag Weyeneth

Abs. 3

Dieser Bundesbeschluss ist befristet auf 25 Jahre nach dessen Inkrafttreten. Soweit die Wasserkraftsanierungsmassnahmen gemäss Artikel 5 Buchstabe c EAB nach acht Jahren gewährleistet sind, werden diese Mittel grundsätzlich gleichmässig für die übrigen Energiesektoren gemäss Artikel 5 Buchstaben a und b EAB eingesetzt, bis die Landesversorgung mindestens zu 50 Prozent durch einheimische erneuerbare Energieträger sichergestellt ist.

Antrag Vallender

Abs. 3

Dieser Beschluss ist befristet auf 10 Jahre

Antrag Suter

Abs. 3

Dieser Beschluss ist befristet auf längstens 25 Jahre nach dessen Inkrafttreten; vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.

Art. 12

Proposition de la commission

Titre

Référendum, entrée en vigueur et abolition

Al. 1

Le présent arrêté est de portée générale; il est sujet au référendum facultatif.

Al. 2

Le Conseil fédéral fixe l'entrée en vigueur.

Al. 3

La validité du présent arrêté est limitée à 25 ans à compter de son entrée en vigueur; les articles 1er à 4 sont abrogés 20 ans après la mise en vigueur.

Proposition Weyeneth

Al. 3

La validité du présent arrêté est limité à 25 ans à compter de son entrée en vigueur. Dans la mesure où les mesures d'assainissement des centrales hydrauliques prévues à l'article 5 lettre c du présent arrêté sont garanties après huit ans, les moyens financiers seront investis équitablement entre les autres secteurs énergétiques mentionnés à l'article 5 lettres a et b jusqu'à ce que l'approvisionnement du pays soit garanti à 50 pour cent au moins par des énergies locales renouvelables.

Proposition Vallender

Al. 3

La validité du présent arrêté est limitée à 10 ans

Proposition Suter

Al. 3

La validité du présent arrêté est limitée à 25 ans au plus à compter de son entrée en vigueur, à l'exception des conditions mentionnées à l'article 2 alinéa 3.

Weyeneth Hermann (V, BE): Wir erhalten nun nach den Beratungen in diesem Hause ein etwas anderes Energiegesetz, als ursprünglich vorgesehen war, und einen neuen Beschluss dazu. Es geht darum – das hat sich jetzt im Laufe der Diskussion klar herausgestellt –, dass man zukünftig die Nutzung der vorhandenen inländischen Energiepotentiale, soweit sie sich als wirtschaftlich erweisen, durch Umlagerung in den Vordergrund stellen will.

Wir gehen davon aus, dass die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der inländischen erneuerbaren Energie, bezogen auf die Wasserkraft, innerhalb von sechs Jahren Einführungszeit und weiteren acht Jahren zum grossen Teil geleistet werden kann und stellen Ihnen deshalb den Antrag, innerhalb der Gültigkeitsdauer der Vorlage nach acht Jahren eine Überprüfung vorzunehmen, um eine neue Mittelverteilung zu prüfen. Das ist der Sinn dieses Antrages.

Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Vallender Dorle (R, AR): Die Überlegung, die hinter diesem Antrag steht, dürfte klar sein: Es soll verhindert werden, dass eine Energieabgabe während 25 Jahren vorwiegend ganz bestimmten Branchen zugute kommt. Eine Förderung während einer Generation darf nicht sein.

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an die vielen hängigen Volksinitiativen, die verfassungskonforme Lenkungsabgaben wollen. Ihnen wird dieser Beschluss im wahrsten Sinne in der Sonne stehen und ökologisch und ökonomisch bessere Lösungen verhindern. Vor allen Dingen ist zu bedauern, wenn die Initiativen, die eine Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit von den Lohnnebenkosten bringen sollen, ins energiepolitische Offside geraten. Im Interesse der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – gerade von weniger qualifizierten Bürgern und Bürgerinnen – ist es nötig, die Arbeitskraft für unsere Unternehmungen wieder interessanter zu machen. Die hohen Lohnnebenkosten führen nicht nur dazu, dass Produktionsstätten ausgelagert werden. Sie führen vor allem auch dazu, dass menschliche Arbeitskraft durch Maschinen substituiert wird.

Diejenigen Initiativen, die nun eine Energiebesteuerung zur Entlastung des Produktionsfaktors Arbeit verlangen, wollen diese Entwicklung auffangen. Wenn wir die Subventionierung auf 25 Jahre festschreiben, werden aber nicht nur volkswirtschaftlich verfehlte Strukturen gefördert, sondern es wird dann vor allem auch verhindert, dass diese eine Milliarde Franken jährlich zur Verbilligung der Arbeitskraft genutzt werden kann. Dies ist mit dem vorliegenden Energieabgabebeschluss nicht möglich und auch nicht gewünscht.

Die Befristung auf zehn Jahre entspricht auch den ständerätlichen Vorstellungen; der Ständerat hält eine Förderung der Solarenergie für diesen Zeitraum für diskutabel.

Ich bitte Sie daher, im Interesse einer echten ökologischen Steuerreform, die diesen Namen verdient, die Energieabgabe des vorliegenden Bundesbeschlusses auf zehn Jahre zu begrenzen.

Suter Marc (R, BE): Sie mögen sich erinnern: Wir haben am vergangenen Donnerstag bereits über Artikel 2 Absatz 3 befunden; Sie haben dort meinen Antrag gutgeheissen. Ich habe damals den Antrag zu Artikel 12, zu den Schlussbestimmungen, bereits begründet. Ich beantrage, dass die Lenkungsabgabe und damit der Energiebeschluss nach längstens 25 Jahren erlischt. Vorbehalten bleibt der – nicht unwahrscheinliche – Fall, dass die Lenkungsziele schon vorher erreicht werden. Wenn sie vorher erreicht werden, erlischt die Lenkungsabgabe gemäss Artikel 2 vor Ablauf der 25 Jahre.

Mir scheint es im übrigen zweckmässiger zu sein, nicht eine Unterscheidung bei den Fristen einzuführen, noch zwischen 25 und 20 Jahren zu differenzieren, wie dies die Kommission beantragt. Ich glaube, es genügt, wenn man im Beschluss einen Endtermin dieser Abgabenerhebung verankert, weil ja wesentlich ist – da haben Sie Ihre Zustimmung bereits gegeben –, dass wir Lenkungsziele erreichen wollen. Wenn wir diese erreicht haben, soll der Beschluss hinfällig sein. Die Energieabgabe erlischt dann also, längstens aber nach 25 Jahren.

Wenn Sie diesen Grundsatz bei Artikel 2 Absatz 3 bereits gutgeheissen haben, dann ist es hier folgerichtig, diesen Antrag bei der Schlussbestimmung auch entsprechend gutzuheissen. Was den Wortlaut des Vorbehaltes anbelangt, kann der Redaktionskommission die Verabschiedung einer besseren Fassung überlassen werden.

Teuscher Franziska (G, BE): In der vorliegenden Fassung ist die Gültigkeit des Energieabgabebeschlusses auf 25 Jahre festgelegt. Wir müssen davon ausgehen – leider, muss ich sagen –, dass die Lenkungsabgabe auf nichterneuerbaren Energieträgern noch längere Zeit notwendig sein wird, damit die Verschwendung dieser Ressourcen langfristig markant reduziert werden kann. Nach allen Erfahrungen mit der Geschwindigkeit, mit welcher in der schweizerischen Politik umweltpolitische Vorlagen umgesetzt werden, muss ich befürchten, dass die Einführung der ökologischen Steuerreform noch einige Zeit auf sich warten lassen wird.

Frau Vallender schlägt uns vor, den Energieabgabebeschluss auf zehn Jahre zu befristen. Damit die Lenkungsabgabe ihre Wirkung voll entfalten kann, genügen zehn Jahre nicht. Kaum hätten wir sie eingeführt, müssten wir sie wieder abschaffen. Sollte bis in zehn Jahren oder innert einer anderen Frist die hier diskutierte Lenkungsabgabe ihren Zweck erfüllt haben oder durch andere zukünftige Erlasse überflüssig werden, wird es das Parlament sicher nicht unterlassen, diesen Bundesbeschluss anzupassen oder ausser Kraft zu setzen. Ich traue diesem Rat durchaus zu, zu gegebener Zeit den richtigen Schluss zu ziehen; dies unabhängig von der Frist, die wir jetzt im Bundesbeschluss verankern. Die Befristung des Bundesbeschlusses auf zehn Jahre erscheint der grünen Fraktion zu kurz.

Wir bitten Sie, den Antrag Vallender abzulehnen.

Dem Antrag Weyeneth kann aus Sicht der grünen Fraktion zugestimmt werden, denn uns scheint, dass die Unterstützung der Wasserkraft während acht Jahren ausreicht. Danach entsteht durch den Antrag Weyeneth mehr Flexibilität.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Wir unterstützen den Antrag Weyeneth, weil er im Sinn einer Prüfung mehr Flexibilität schafft. Wir wissen tatsächlich nicht, wie sich die Energiemärkte in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren entwickeln werden, und wir möchten selbstverständlich nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten, die ohnehin realisiert werden, Beiträge ausrichten. In diesem Sinn ist dies ein guter Vorschlag; ich denke, dass auch andere Fraktionen zustimmen werden. Nicht einverstanden sind wir mit dem Antrag Vallender. Ich bedauere diesen Glaubenskrieg zwischen staatsquotenneutralen und zweckgebundenen Abgaben. Ich bin überzeugt, dass wir die zweckgebundenen Abgaben in zwanzig, fünf- und zwanzig Jahren zurückfahren können, wenn dann staatsquotenneutrale, aber hohe Abgaben in Kraft sind.

Sie wissen, Frau Vallender, dass der Widerstand der Bevölkerung gegen neue Steuern in der Schweiz ausserordentlich hoch ist. Damit Sie eine neue Abgabe einführen können, müssen Sie sehr überzeugende Verwendungen haben. Im Falle der staatsquotenneutralen Abgaben brauchen Sie eine sehr hohe Abgabe, damit diese die neuen Technologien wirklich automatisch zum Erfolg führt.

Diese Abgaben, Frau Vallender, sind zurzeit einfach nicht in Sicht; die Wirtschaftsverbände wehren sich, es ist nichts in der Pipeline, die CO₂-Abgabe kommt frühestens im Jahre 2006 und wird jetzt von der UREK so auseinandergenommen, dass sie im Bereich, wo die Wirtschaft Energie verbraucht, praktisch wirkungslos sein wird.

Solange nicht wirksame, hohe Lenkungsabgaben mit Rückerstattung in Kraft sind, brauchen wir die Technologieförderung und die breite Markteinführung der erneuerbaren Energien mit Beiträgen. In diesem Fall, Frau Vallender, sind zehn Jahre einfach zu kurz. Schauen Sie doch einmal, wie man in den fünfziger und sechziger Jahren die Atomenergie gefördert hat: Da wurden Atomministerien aus dem Boden gestampft, man hat mit Milliardenbeträgen Versuchsreaktoren aufgebaut, man hat aus dem Mischpreis der Elektrizitätswirtschaft Hunderte von Millionen Franken zweckgebunden der Atomenergie zugeführt – alle haben bezahlt, freiwillig oder nicht, und haben diese Technologie quersubventioniert. Diese Hilfe an die Atomenergie geht jetzt etwa ins dreissigste Jahr: Wir haben auch heute im Atomenergieforschungsbudget über 70 Millionen Franken; sie werden verschwendet für Erfindungen, die nie mehr realisiert werden; das ist einfach weggeworfenes Geld! Aber auch nach 35 Jahren Atomenergie fliesst das Geld noch – und jetzt verlangen Sie bei der Sonnenenergie quasi einen Kaltstart und haben die Idee, das käme innert zehn Jahren. Dann könne man die Förderung wieder einstellen!

Ich bin nicht so überzeugt, dass die Zeit reicht; wir müssen dieser Technologie eine faire Chance geben, aber ich bin überzeugt, dass in zehn bis zwanzig Jahren jede Familie ihren Strombedarf auf dem eigenen Hausdach produzieren kann – von der Energieeinstrahlung her genügen etwa 20 Quadratmeter –, und das einzige, was noch fehlt, ist der Massenmarkt, der eine Preissenkung nach sich zieht. Für diesen Massenmarkt brauchen wir die nötigen Mittel, damit die nötige Durchhaltestrecke überwunden werden kann und wir wirklich ans Ziel kommen.

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Zum Antrag Weyeneth: Ursprünglich war das Konzept Weyeneth prüfenswert, nur muss ich jetzt zwei Vorbehalte machen:

1. Wir haben in Artikel 2 Absatz 3 den Antrag Suter schon angenommen. Dort heisst es, dass die Landesversorgung mindestens zu 50 Prozent durch einheimische erneuerbare Energieträger sichergestellt sein muss und erst dann die Abgabe erlöschen kann. Im Antrag Weyeneth wird dies wiederholt.

2. Die Frage der Frist von acht Jahren im Antrag Weyeneth: Gemäss Antrag Weyeneth sollen die Mittel, soweit die Wasserkraftsanierungsmassnahmen nach acht Jahren gewährleistet sind, anders eingesetzt werden. Ist damit acht Jahre nach Inkrafttreten oder erst acht Jahre nach voller Erhebung der Abgabe gemeint? Wäre das erste der Fall, würde dies heissen, dass die Gebirgskantone nur zwei Jahre lang die volle Abgabe bekämen – diesen Viertel, den wir mit dem schrittweisen Anstieg der Abgabe innert sechs Jahren beschlossen haben. Wäre das zweite der Fall, müsste dies sicher präzisiert werden. In dem Sinn hat das an sich prüfenswerte Konzept Weyeneth formal keinen Platz mehr.

Zum Antrag Suter muss ich auch formal sagen – ich äussere mich nicht inhaltlich –: Sie haben in Artikel 2 den Absatz 3 gemäss Antrag Suter angenommen und müssten jetzt in Artikel 12 Absatz 3 diesen Vorbehalt wiederaufnehmen. Sie haben ja die Bestimmung angenommen, dass die Abgabe erst dann erlischt, wenn die Landesversorgung zu mindestens 50 Prozent durch einheimische erneuerbare Energien sichergestellt ist. Diesen Vorbehalt müssten Sie jetzt logischerweise wieder annehmen.

Zum Antrag Vallender: Der Antrag Vallender will eine Gültigkeit des Beschlusses von nur zehn Jahren. Jetzt stellen Sie sich vor: Sechs Jahre Anstieg der Abgabe, dann würden nur vier Jahre verbleiben, um überhaupt die Abgabe und die Lenkungswirkung bei der Verwendungsseite voll entfalten zu lassen. Das ist nicht der Sinn und Geist dieses Beschlusses. Man wollte eine flächendeckende Befristung mit einer relativ langen Dauer.

Der Antrag Vallender lag der Kommission nicht vor, aber ein ähnlich gelagerter Antrag, der die Ausserkraftsetzung des Beschlusses mit der Einführung der ökologischen Steuerreform forderte, wurde in der Kommission sehr deutlich verworfen.

Wenn ich nun den Analogieschluss ziehe, wäre der Antrag Vallender sicher nicht im Sinne der Kommissionsmehrheit.

Epinay Simon (C, VS), rapporteur: Je vous recommande, au nom de la commission, de rejeter les trois propositions en question.

La proposition Suter est très proche de celle de la commission. Je vous laisse le choix de la soutenir ou non. Elle ne pose pas de problème majeur.

En revanche, je vous demande instamment de rejeter la proposition Weyeneth parce qu'elle va dans le sens inverse par rapport au concept Suter que nous avons déjà adopté. Surtout, elle met en péril la philosophie que nous avons voulu introduire, c'est-à-dire promouvoir l'énergie hydraulique qui fournit le 60 pour cent de l'électricité dans notre pays. Si, après huit ans, vous estimez que l'énergie hydraulique ne doit plus être incluse dans la répartition de la taxe incitative, vous portez gravement atteinte à la philosophie que nous avons voulu introduire.

De même, la proposition Vallender est évidemment inacceptable puisque, si nous introduisons la taxe dans six ans, cela signifie que nous pouvons utiliser le produit de la taxe pour les buts fixés à l'article 5 durant quatre ans seulement. Adopter la proposition Vallender revient à vider cet arrêté fédéral de sa substance.

Je vous invite à rejeter ces trois propositions.

Leuenberger Moritz, Bundesrat: Ich beantrage Ihnen ebenfalls, den Antrag Weyeneth abzulehnen, weil die Wasserkrafterhaltung und die Wasserkrafterneuerung länger als acht Jahre dauern wird. Die finanziellen Mittel müssen aber für die ganze Geltungsdauer des Beschlusses zur Verfügung stehen. Beachten Sie auch, dass die Sicherstellung der Landesversorgung zu mindestens 50 Prozent durch einheimische erneuerbare Energieträger eine verhältnismässig hohe Hürde darstellt und nur sehr langfristig möglich ist.

Was den Antrag Vallender anbelangt, ersuche ich Sie ebenfalls, ihn abzulehnen. Das ist nun einfach eine zu kurze Wirkungsdauer. Auch die Solar-Initiative sieht 25 Jahre vor. Wenn die Geltungsdauer in diesem Ausmass gekürzt würde, ginge die Idee des indirekten Gegenvorschlages zur Solar-Initiative verloren.

Was den Antrag Suter angeht, enthält sich der Bundesrat einer Stellungnahme. Er könnte mit beidem leben.

*Titel, Abs. 1, 2 – Titre, al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag Suter	94 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth	46 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag Suter	88 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	75 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Suter	103 Stimmen
Für den Antrag Vallender	59 Stimmen

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG): Ich habe die Verfassungsmässigkeit dieser Abgabe immer in Frage gestellt. Nun ist noch zusätzlich der Antrag der Minderheit Durrer zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c angenommen worden, aus dem klar hervorgeht: Wenn wir das Wort «technisch» streichen, ist auch eine wirtschaftliche Stützung der Wasserkraft inbegriffen. Dazu sagt Professor Jaag auf Seite 37f.: «Klar unzulässig ist es, die Wasserkraft über die Erhebung der Energieabgabe im Hinblick auf die zukünftige Öffnung der Energiemärkte hin subventionieren zu wollen. Wenn es lediglich darum geht, die einheimische Stromproduktion aus der Wasserkraft gegenüber dem billigeren Strom aus dem Ausland zu

schützen, bietet Artikel 24 septies der Bundesverfassung keine genügende Verfassungsgrundlage.»
Ich wollte Sie einfach noch einmal darauf aufmerksam machen, dass Sie im Begriff sind, einen verfassungswidrigen Beschluss zu fassen.

Strahm Rudolf (S, BE), Berichterstatter: Ich möchte nicht Herrn Fischer antworten, sondern im Namen der einstimmigen Kommission festhalten, dass dieser Entwurf nach der GesamtAbstimmung sofort in die Vernehmlassung geht, bevor er in die UREK-SR geht – es wurde schon beim Eintreten gesagt.

Das Vorgehen ist genau gleich wie beim Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Wohneigentum für alle». Das war ein einstimmiger Beschluss der Kommission.

Namentliche GesamtAbstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif

(Ref.: 2118)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aeppli, Aguet, Alder, Antille, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlín, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Caccia, Carobbio, Chiffelle, Columberg, Comby, David, de Dardel, Dormann, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Filliez, Genner, Gonseth, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Guisan, Günther, Gysin Remo, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Heim, Herzog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Jans, Jaquet, Jutzet, Keller Christine, Keller Rudolf, Langenberger, Leemann, Lötscher, Marti Werner, Maury Pasquier, Meier Hans, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pelli, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Roth, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Sandoz Marcel, Schmid Odilo, Schmied Walter, Semadeni, Stamm Judith, Steffen, Strahm, Stump, Suter, Teuscher, Thanei, Thür, Tschäppät, Tschopp, Vermot, Vollmer, von Allmen, von Felten, Weber Agnes, Weyeneth, Widmer, Wittenwiler, Zapfl, Ziegler (98)

Dagegen stimmen – Rejetent le projet:

Aregger, Baader, Bangerter, Baumann Alexander, Bircher, Blaser, Bonny, Bosshard, Brunner Toni, Bühler, Cavadini Adriano, Dettling, Egerszegi, Eggly, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Fischer-Häggingen, Fischer-Seengen, Föhn, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi, Giezendanner, Gros Jean-Michel, Gusset, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Hess Otto, Kofmel, Kühne, Kunz, Leu, Leuba, Loeb, Maurer, Moser, Müller Erich, Pidoux, Raggenbass, Rychen, Sandoz Suzette, Schenk, Scheurer, Schläuer, Schmid Samuel, Speck, Stamm Luzi, Steinemann, Steiner, Stucky, Theiler, Tschuppert, Vetterli, Vogel, Waber, Weigelt, Widrig, Wyss (59)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Bezzola, Deiss, Ducrot, Lachat, Lauper, Maitre, Philipona, Simon, Vallender (9)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Baumberger, Binder, Blocher, Borer, Bortoluzzi, Cavalli, Christen, Dreher, Ehrler, Freund, Friderici, Gadient, Goll, Grendelmeier, Gysin Hans Rudolf, Hochreutener, Imhof, Jeanprêtre, Leuenberger, Loretan Otto, Maspoli, Meier Samuel, Mühlemann, Pini, Randegger, Ratti, Scherrer Jürg, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Wiederkehr, Zbinden, Zwygart (33)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

97.071

Europäisches Büro für Telekommunikation. Übereinkommen

Bureau européen des télécommunications. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. September 1997

(BBl 1997 IV 1166)

Message et projet d'arrêté du 17 septembre 1997

(FF 1997 IV 1050)

Beschluss des Ständerates vom 19. März 1998

Décision du Conseil des Etats du 19 mars 1998

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Hämmerle Andrea (S, GR) unterbreitet im Namen der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) den folgenden schriftlichen Bericht:

Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten am 17. September 1997 die Botschaft betreffend das Übereinkommen zur Gründung des Europäischen Büros für Telekommunikation.

Das Europäische Büro für Telekommunikation (ETO) wurde 1994 im Rahmen der Europäischen Konferenz für Post und Fernmeldewesen (CEPT), welche 43 Länder umfasst, auf der Grundlage einer Vereinbarung errichtet. Für Regulierungsfragen der Telekommunikation ist der ECTRA, ein Organ der CEPT, zuständig. Dieser Ausschuss ist auf europäischer Ebene verantwortlich für Fragen der Nummernpläne, für die Anerkennung von Konzessionen und die Harmonisierung von administrativen Regeln über den Marktzugang von Diensteanbietern. Das ETO soll als fachliches Beratungsorgan und nicht-gewinnorientierte Organisation den ECTRA bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützen.

Konkret hat das ETO folgende Aufgaben:

- Die Durchführung eines «One-Stop-Shopping-Verfahrens» zur Erleichterung der Konzessionserteilung an die europaweiten Diensteanbieter (dies ermöglicht es, den europäischen Diensteanbietern eine für ganz Europa geltende Konzession zu erteilen und dabei die verschiedenen nationalen Regelungen zu berücksichtigen);
- die technische und administrative Beratung bei der Harmonisierung und Entwicklung der europäischen Nummernpläne (mittels Studien, nationalen Vergleiche, Vorschlägen usw.);
- die Bildung einer wissenschaftlichen Fachstelle, welche die Harmonisierung der Lizenzierungsverfahren sowie weitere Aspekte der Telekommunikationspolitik in Europa unterstützt.

Das ETO arbeitet eng mit der Europäischen Kommission zusammen und nimmt Forschungsaufträge dieser Kommission und des ECTRA entgegen. Die EU-Kommission ihrerseits stützt sich bei der Vorbereitung neuer Richtlinien oft auf die Arbeiten des ETO.

Das ETO ist eine internationale Organisation bescheidener Grösse (10 bis 12 Personen). Es hat seinen Sitz in Kopenhagen und verfügt über ein Jahresbudget von rund 2 Millionen Franken, zu dem die Schweiz im Jahre 1997 mit 43 000 Franken beigetragen hat.

Der Bundesrat weist in seiner Botschaft darauf hin, dass eine Beteiligung am ETO für die Schweiz von grundlegender Bedeutung ist, da ihr damit ermöglicht wird, ihre Interessen auf europäischer Ebene zu vertreten und ihre Aufgaben im Bereich der Telekommunikation wahrzunehmen, einem Bereich, in dem die internationale Zusammenarbeit immer wichtiger wird. Dies gilt um so mehr, als die Schweiz auf diesem Gebiet von den Tätigkeiten der Europäischen Union ausgeschlossen ist und zurzeit den Vorsitz des ECTRA innehat.

Die Kommission befasste sich an der Sitzung vom 6. April 1998 mit dieser Vorlage. Sie teilt die Auffassung des Bundes-

Energiegesetz

Loi sur l'énergie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.067
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1998 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1166-1182
Page	
Pagina	
Ref. No	20 044 084

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.